



Vorhabenträger: Gemeinde Rosengarten  
Hauptstraße 39  
74538 Rosengarten  
Tel. 0791/95017-0  
[gemeinde@rosengarten.de](mailto:gemeinde@rosengarten.de)

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien  
Team Ness GmbH  
Römerstraße 56  
69115 Heidelberg  
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0  
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29  
E-Mail: [heidelberg@team-ness.de](mailto:heidelberg@team-ness.de)

Projektleitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)  
Projektbearbeitung: Ulrike Brucker, Dipl.-Forstwirtin

Projektnummer: 44119

Heidelberg, 20.05.2026



Ralf Harter

## Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	3
1.3	Lage und Größe des Geltungsbereichs .....	5
1.4	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	7
1.5	Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan .....	9
1.6	Schutzgutbezogene Leitziele des Umweltschutzes.....	13
2	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter) .....	16
2.1	Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt.....	16
2.1.1	Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen .....	16
2.1.2	Tiere	17
2.1.3	Biologische Vielfalt .....	19
2.2	Boden/Fläche .....	19
2.3	Wasser .....	23
2.3.1	Grundwasser.....	23
2.3.2	Oberflächengewässer .....	23
2.4	Klima/Luft .....	24
2.5	Landschaft (Landschafts- und Ortsbild) .....	24
2.6	Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit).....	25
2.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	25
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	26
3	Wirkungsprognose (Umweltprüfung).....	28
3.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose).....	28
3.2	Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/ Mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.....	28
3.2.1	Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt.....	29
3.2.2	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche	31
3.2.3	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sowie den Menschen (Gesundheit) .....	32
3.2.4	Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit).....	32
3.2.5	Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit).....	33
3.2.6	Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.....	33
4	Vermeidung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	35

4.1	Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	35
4.2	Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan .....	37
4.3	Begründung .....	42
4.4	Nachrichtliche Übernahmen.....	45
5	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz).....	46
5.1	Bilanz Boden / Fläche.....	46
5.2	Bilanz Biotoptypen .....	48
5.3	Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz .....	51
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	52
6.1	Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten.....	53
6.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	53
6.1.2	Europäische Vogelarten .....	53
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG .....	55
6.2.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	55
6.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).....	55
7	FFH-Screening gemäß § 34 BNatSchG (Vorprüfung der Natura-2000- Verträglichkeit).....	58
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	60
9	Verwendete Quellen .....	63

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs (Kartendarstellung © BKG 2025, Datenquellen: <a href="https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen_TopPlusopen_PG.html">https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen_TopPlusopen_PG.html</a> ).....	2
Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan „Weidigäcker“ (Luftbild: © LGL-BW 2025, Datenlizenz – DOP – Version 2.0, <a href="http://www.lgl-bw.de">www.lgl-bw.de</a> ).....	6
Abbildung 3: Bebauungsplan „Weidigäcker“ - Entwurf – Stand 27.04.2026 (KÄSER INGENIEURE 2026).....	7
Abbildung 4: Erschließungskonzept zum Bebauungsplan (KÄSER INGENIEURE 2024) .....	9
Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte (Regionalplan Heilbronn-Franken (2020)) .....	10
Abbildung 6: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (2009/1. Änderung Mai 2014); Lage des Geltungsbereiches: rote Ellipse.....	11
Abbildung 7: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (Luftbild: © LGL-BW 2025, Datenlizenz – DOP – Version 2.0, <a href="http://www.lgl-bw.de">www.lgl-bw.de</a> ).....	12
Abbildung 8: Karte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (aus GEKOPLAN 2022) mit Ergänzung des erweiterten Geltungsbereichs (lila Rechteck) mit Stand 2024 .....	18
Abbildung 9: Auszug aus der Bodenkarte (1:50.000) mit bodenkundlichen Einheiten (Quelle: LGRB, Datenabfrage 2024). (Lage des Geltungsbereichs: rote Markierung). .....	22
Abbildung 10: Anleitung zur Anlage von Feldlerchenfenstern (Quelle: NABU 2011).....	56

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts .....	3
Tabelle 2: Städtebaulichen Kenndaten des Erschließungskonzeptes .....	8
Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Quelle: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand der Abfrage: 01/2026).....	21
Tabelle 4: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach SPORBECK et al., 1997, verändert)26	
Tabelle 5: Bilanz Boden/Fläche .....	47
Tabelle 6: Bilanz Biotoptypen .....	49
Tabelle 7: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO .....	51

## Anhang

Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 1 Einleitung

---

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

---

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbau land beabsichtigt die Gemeinde Rosengarten im Landkreis Schwäbisch-Hall ein neues Wohngebiet im Außenbereich der Gemarkung des Ortsteils Rieden zu entwickeln. Der Bedarf ergibt sich aus der kommunalen Bevölkerungsentwicklung sowie der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen.

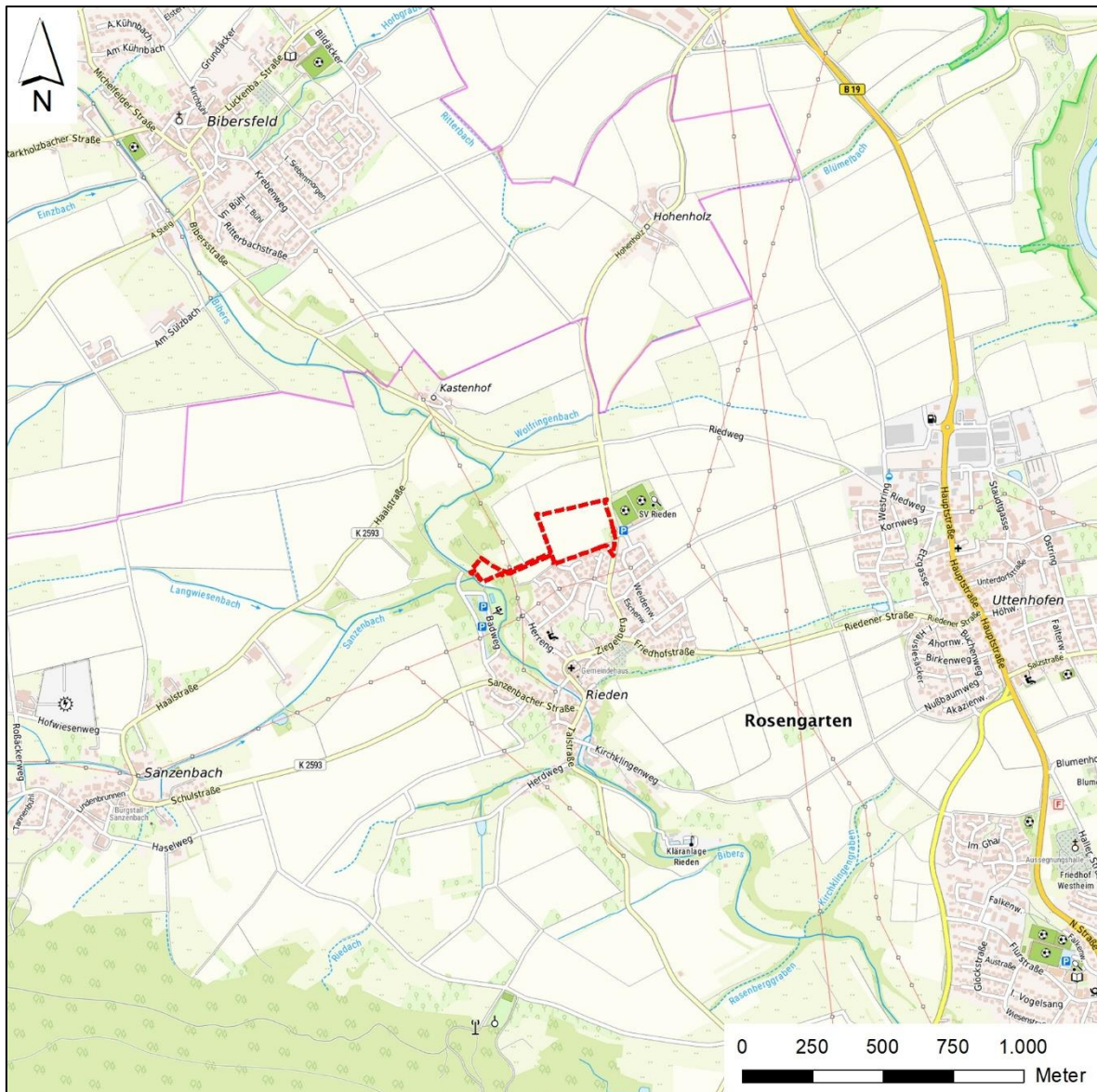
Die im Flächennutzungsplan dargestellten, geplanten Wohn- und Mischbauflächen der Gemeinde sind mittlerweile nahezu entwickelt bzw. können aktuell nicht umgesetzt werden.

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden geprüft; kurzfristig verfügbare Flächen stehen jedoch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, vorhandene Baulücken befinden sich häufig in privater Hand und werden nur selten verkauft. Zudem bestehen teilweise andere, aktuell unüberwindbare Restriktionen, wie beispielsweise Geruchs- oder Lärmbelastung.

Die Gemeinde nutzte daher die 2017 neu geschaffene Möglichkeit des § 13b BauGB Wohnbauflächen im Außenbereich, d.h. auch außerhalb der Flächendarstellung des Flächennutzungsplans im beschleunigten Verfahren umzusetzen. Innerhalb des 2017 angeordneten beschleunigten Verfahrens wurden in einer Voruntersuchung mögliche Flächen analysiert, artenschutzrechtliche Belange geprüft und Erschließungskonzepte (hier unter der Bezeichnung „Rieden-Nord“) erarbeitet. Im Oktober 2022 wurde schließlich der Aufstellungsbeschluss für den geplanten Geltungsbereich im Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Verfahren gem. § 13 b BauGB gegen Art.3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-RL) verstoße, da es an der Umweltprüfung fehlt. Dies wurde als grober Verfahrensfehler gerügt. Verfahren nach §13 b BauGB dürfen daher laut BVerwG wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Mit der zum 01.01.2024 eingeführten Reparaturvorschrift wird die Möglichkeit der Beendigung von Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB ermöglicht. Die Gemeinde hat sich jedoch auf Grund der Rechtssicherheit entschieden, das Verfahren im Regelverfahren (mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans) neu aufzustellen. Dazu werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidigäcker“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der geplante Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von rd. 4,6 ha, nach Abzug der bestehenden Verkehrs- und Grünflächen sowie des im Westen des Geltungsbereiches geplanten Regenrückhaltebeckens verbleiben rd. 3,5 ha Bruttobauland. Die Planung sieht die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern auf insgesamt 58 Bauplätzen vor.



**Abbildung 1:** Lage des geplanten Geltungsbereichs (Kartendarstellung © BKG 2025, Datenquellen: [https://sgx.geodatenzentrum.de/web\\_public/gdz/datenquellen\\_TopPluspen\\_PG.html](https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen_TopPluspen_PG.html))

Nach § 2a BauGB (Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BGBl. I Seite 2414/2415 zzgl. Änderungen) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt<sup>1</sup>. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt<sup>2</sup>. Die Inhalte des Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und entsprechend anzuwenden.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 4 BauGB: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

<sup>2</sup> Die genannten Belange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Im vorliegenden Gutachten werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) berücksichtigt (integrierter Fachbeitrag Artenschutz, siehe Kapitel 6).

Der vorliegende Umweltbericht wurde vollständig neu erstellt und eigenständig bewertet und entspricht den Anforderungen des Regelverfahrens nach BauGB. Frühere Voruntersuchungen aus dem ursprünglich vorgesehenen Verfahren wurden ausschließlich als fachliche Datengrundlage herangezogen.

## 1.2 Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die inhaltliche Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Überschneidungen mit den im Rahmen des Umweltberichts zu erarbeitenden Aspekten erfolgt vorliegend eine integrierte Darstellung des Beitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Die Umweltbelange, die als Gegenstand der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, werden im vorliegenden Umweltbericht folgenden Schutzgütern zugeordnet bzw. in folgenden Kapiteln thematisch näher betrachtet:

**Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts**

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)</li> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Schutzgut Wasser</li> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Schutzgut Landschaft</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura 2000 Gebiet angrenzend FFH-Screening Kapitel 7</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 1.5</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.8</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB: Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 3</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Kapitel 4.1</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 1.4</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Kapitel 4</li> </ul>
§ 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 4.1</li> </ul>
§ 1a Abs. 4 BauGB: Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt</li> </ul>
§ 1a Abs. 5 BauGB: Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Klima</li> <li>• Kapitel 4.1</li> </ul>

Die wesentlichen Arbeitsschritte zur Aufstellung des Umweltberichts sind:

- Beschreibung des Plans mit Angaben über Ziele, Inhalte und Festsetzungen sowie Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt,

- Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der Wechselwirkungen (Prognose),
- Erarbeitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Umweltauswirkungen des Plans,
- Ermittlung des verbleibenden externen Ausgleichsbedarfs,
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz.

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen geplanter Vorhaben stellt sich die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit von Natur und Landschaft. Wissenschaftlich bis ins letzte Detail begründete Bedarfswerte des Natur- und Umweltschutzes und Belastbarkeitsgrenzen liegen aufgrund der Komplexität des ökosystemaren Beziehungsgefüges i. d. R. nicht vor. Vorhandene Erkenntnisse reichen jedoch aus, um für die Planungspraxis hinreichend fundierte Umweltleitziele zu benennen, was in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Ebenen bereits geschehen ist. Auf lokaler Ebene wurden bisher keine Umwelthandlungsziele bzw. ein Indikatorensystem zur Zielkonkretisierung und Erfolgskontrolle entwickelt.

Bezüglich der Beschreibung der Nullvariante bestehen generell Prognoseunsicherheiten, die Prognose erfolgt nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Die Bewertung der Schutzgüter, die Definition der Eingriffe sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs wurden auf folgenden Grundlagen erarbeitet:

- Ökokontoverordnung (ÖKVO),
- Empfehlungen im Rahmen des Projekts „Ökokonto in Baden-Württemberg“ (KÜPFER 2005 und 2016),
- Leitfaden zur Bewertung von Böden (LUBW 2010),
- Arbeitshilfe zur Behandlung des Schutzguts Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LUBW 2024).

Die Angaben zu den gemäß §§ 44ff. BNatSchG artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten finden sich in Kapitel 6. Die Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aus den im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und Vorkommen abgeleitet. Hierzu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (GEKOPLAN 2022).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; die notwendigen Angaben konnten in der für die Erstellung des Umweltberichtes notwendigen Tiefe zusammengetragen werden.

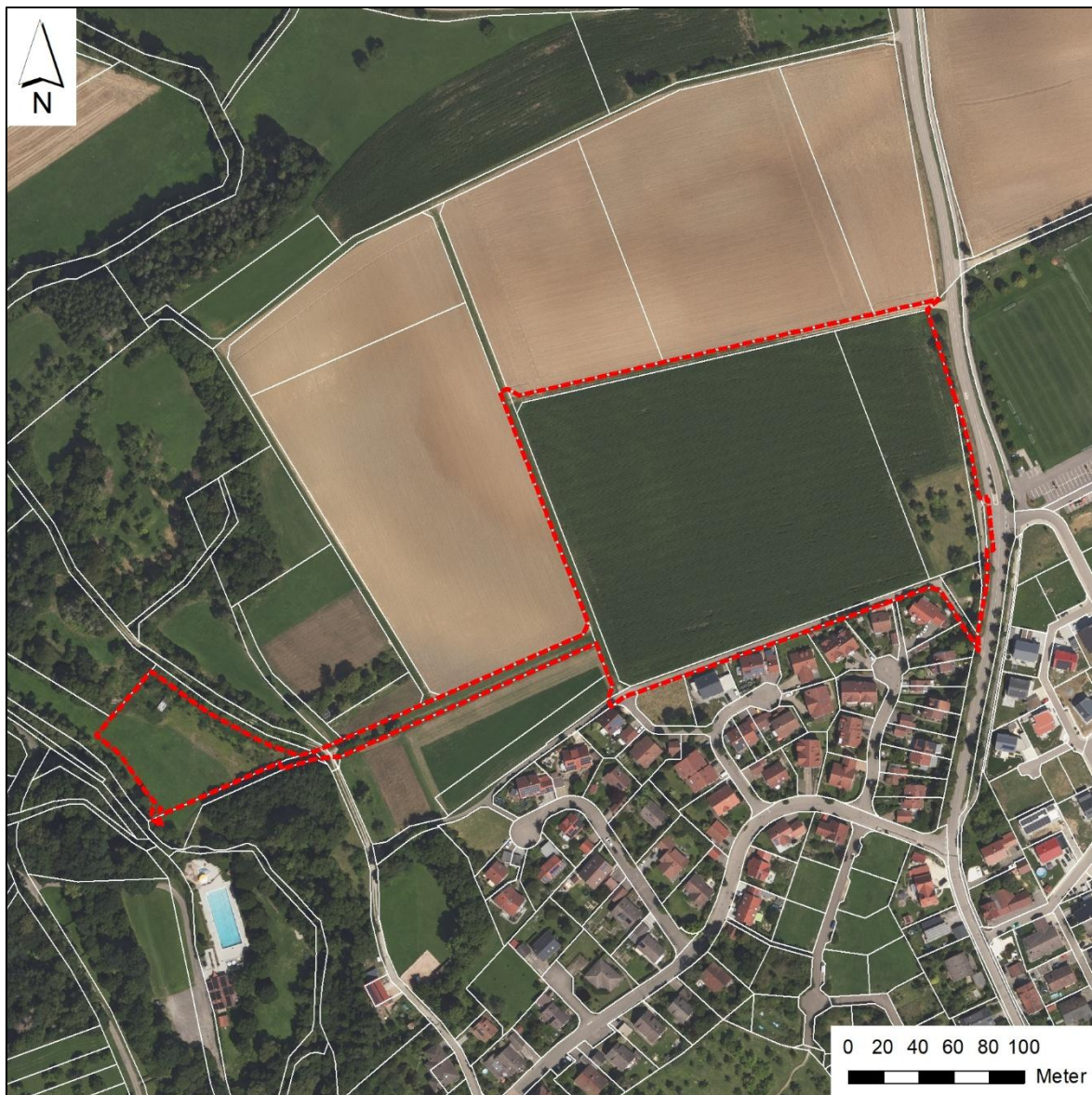
Spezielle Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich, da keine unvorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Wirksamkeit der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen wird im Rahmen der üblichen fachlichen Kontrolle überprüft.

### **1.3 Lage und Größe des Geltungsbereichs**

Der geplante Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Rosengarten-Rieden im Landkreis Schwäbisch Hall. Im Süden schließt der Geltungsbereich an die bestehende

Wohnbebauung an. Im Norden und Westen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten verläuft die Kreisstraße 2594 „Ziegelberg“ in Richtung Hohenholz. Östlich der K2594, auf Höhe des Geltungsbereiches befinden sich die Sportflächen des Sportvereins Rieden. Der Geltungsbereich stellt sich insgesamt als leicht nach Westen geneigter Hang dar.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 552, 558/1, 557, 558 und 559 vollständig, sowie Teile der Flurstücke Nr. 547 (K2594 „Ziegelberg“), 553, 560, 572 (Ludwig-Bauer-Weg), 572/31 (Adam-Lauterbach-Weg) (Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Rieden) (siehe Abbildung 2) und umfasst einschließlich des Regenrückhaltebeckens eine Fläche von rd. 4,6 ha.



**Abbildung 2:** Geltungsbereich Bebauungsplan „Weidigäcker“ (Luftbild: © LGL-BW 2025, Datenlizenz – DOP – Version 2.0, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

Die Fläche wird hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Im Osten stehen mehrere Einzelbäume entlang der Kreisstraße 2594. Im Südosten befindet sich, ebenfalls angrenzend an die K2594, ein kleiner Streuobstbestand, südlich davon ist ein Spielplatz angelegt. Am südlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufen

wichtige, asphaltierte Fußwegeverbindungen, die teilweise auch für den landwirtschaftlichen Verkehr frei sind. Am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufen Feldwege.

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar- und Tauber-Gäuplatten".

#### 1.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Entsprechend des vorhandenen Bedarfs ist das planungsrechtliche Ziel die Erweiterung der südlich des geplanten Geltungsbereichs angrenzenden Wohnbebauung durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA). Mit dem noch zu erstellenden Bebauungsplan sollen Flächen für eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern bereitgestellt werden. Die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden, wodurch Konflikte mit der Wohnnutzung vermieden werden können.

Für die Bebauung ist durch eine Mischung aus Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern geplant. Insgesamt sind 58 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser mit bis zu vier Wohneinheiten vorgesehen. Im mittleren, östlichen Bereich ist eine Fläche für dreigeschossigen Wohnungsbau mit eher lockeren Festsetzungen geplant. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen und kann sich dort eine Bebauung mit beispielsweise integrativem Wohnen vorstellen.

Durch die vorliegende Planung in Verbindung mit den geplanten Festsetzungen wird eine Dichte erreicht, die voraussichtlich oberhalb der im Regionalplan Heilbronn-Franken geforderten 45 Einwohner pro Hektar liegt.

Darüber hinaus ist westlich des geplanten Baugebiets die Anlage eines Regenrückhaltebeckens zur Aufnahme des im Geltungsbereich anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.

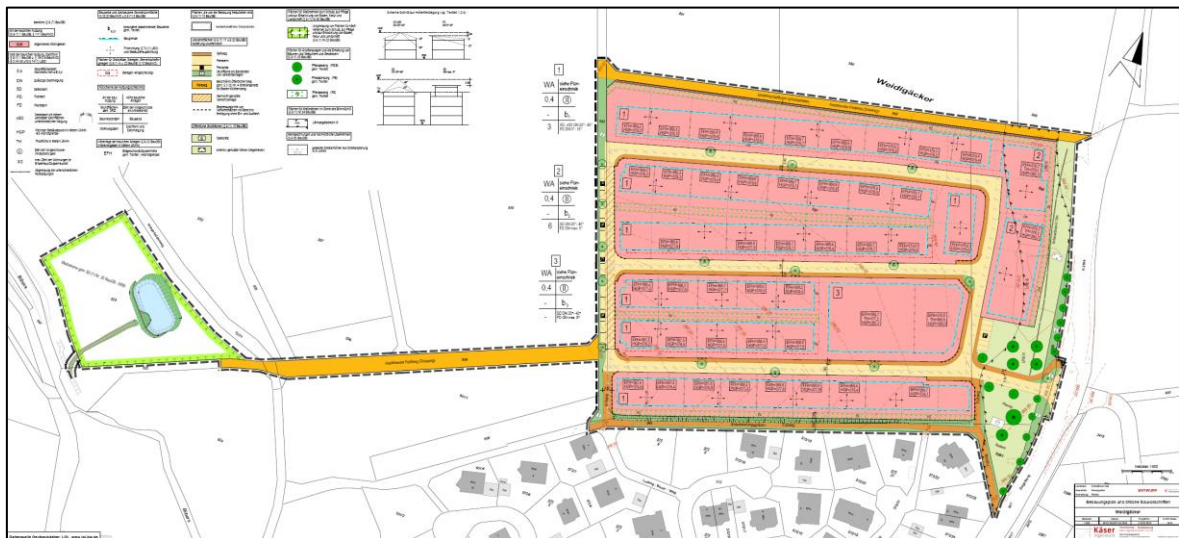


Abbildung 3: Bebauungsplan „Weidigäcker“ - Entwurf – Stand 27.04.2026 (KÄSER INGENIEURE 2026)

Der geplante Geltungsbereich soll durch flächige Pflanzgebote wirkungsvoll eingegrünt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs wird durch Vorgaben zur Pflanzung von Einzelbäumen erreicht, dass eine entsprechende Durchgrünung gewährleistet ist. Im östlichen Geltungsbereich befindet sich eine großzügige öffentliche Grünfläche mit bestehendem Baumbestand und Kinderspielplatz. Der vorhandene Baumbestand kann weitestgehend erhalten werden und wird durch die Planung ergänzt.

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. Neben einer möglichst geringen Straßenbreite auf das für die Erschließung unumgängliche Maß, sollen die Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen sein. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr durch das Baugebiet vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert. Zum Schutz des geplanten Geltungsbereichs vor Starkregenereignissen ist entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze eine Entwässerungsmulde vorgesehen. Um den Schutz zu erhöhen, kann bei Bedarf auf den privaten Grundstücksflächen die Errichtung eines Walls vorgeschrieben werden (wird im weiteren Verfahren geprüft).

Die Ableitung des im Geltungsbereich anfallenden, unbelastete Oberflächenwassers erfolgt gedrosselt und ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers über ein geplantes Regenrückhaltebecken in die westlich angrenzende Bibers. Bis auf die Herstellung der Zuleitung sind keine baulichen Eingriffe in das Ufer oder den Gehölzbestand vorgesehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers wird beantragt.

Folgende städtebaulichen Kenndaten sind im Entwurf des Bebauungsplanes „Weidigäcker“ für das Erschließungskonzept (KÄSER INGENIEURE 2024) angegeben:

**Tabelle 2: Städtebaulichen Kenndaten des Erschließungskonzeptes**

Städteplanerische Widmung	Fläche (rd.)	Flächenanteil
Bauflächen	276 Ar	64 %
Verkehrsfläche inkl. Fuß- und Feldwege	114 Ar	26 %
Öffentliche Grünflächen	43 Ar	10 %
<i>Gesamtfläche des Baugebiets</i>	<i>433 Ar</i>	<i>100 %</i>

Das Erschließungskonzept zum Bebauungsplan ist in Abbildung 4 dargestellt.

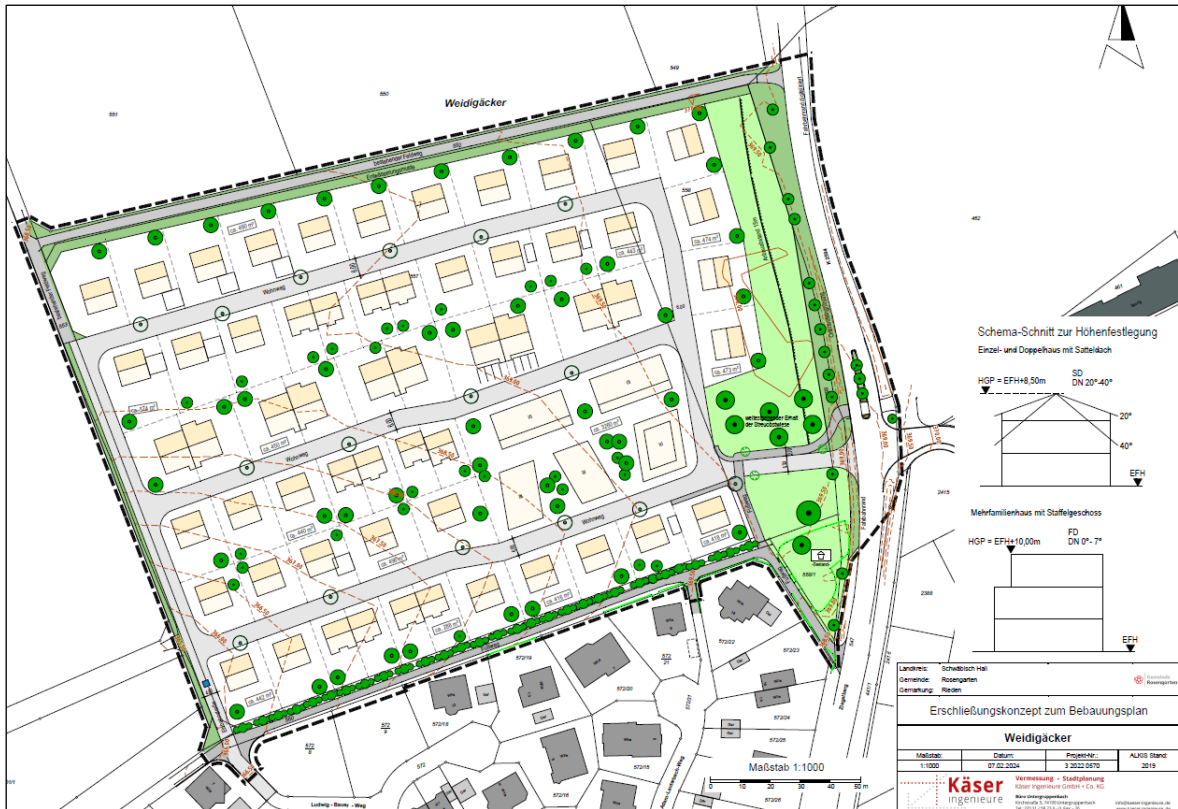


Abbildung 4: Erschließungskonzept zum Bebauungsplan (KÄSER INGENIEURE 2024)

### 1.5 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

#### Ziele der Raumordnung

Für den Geltungsbereich ist im Regionalplan Heilbronn-Franken (2020, mit Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung 24. März 2006) der Region Heilbronn-Franken keine spezielle Raumnutzung zugewiesen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Abbildung 5).

Die Gemeinde Rosengarten ist gemäß Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken Teil des Verdichtungsbereichs Schwäbisch Hall/Crailsheim und wird zum ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.





Abbildung 6: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (2009/1. Änderung Mai 2014); Lage des Geltungsbereiches: rote Ellipse

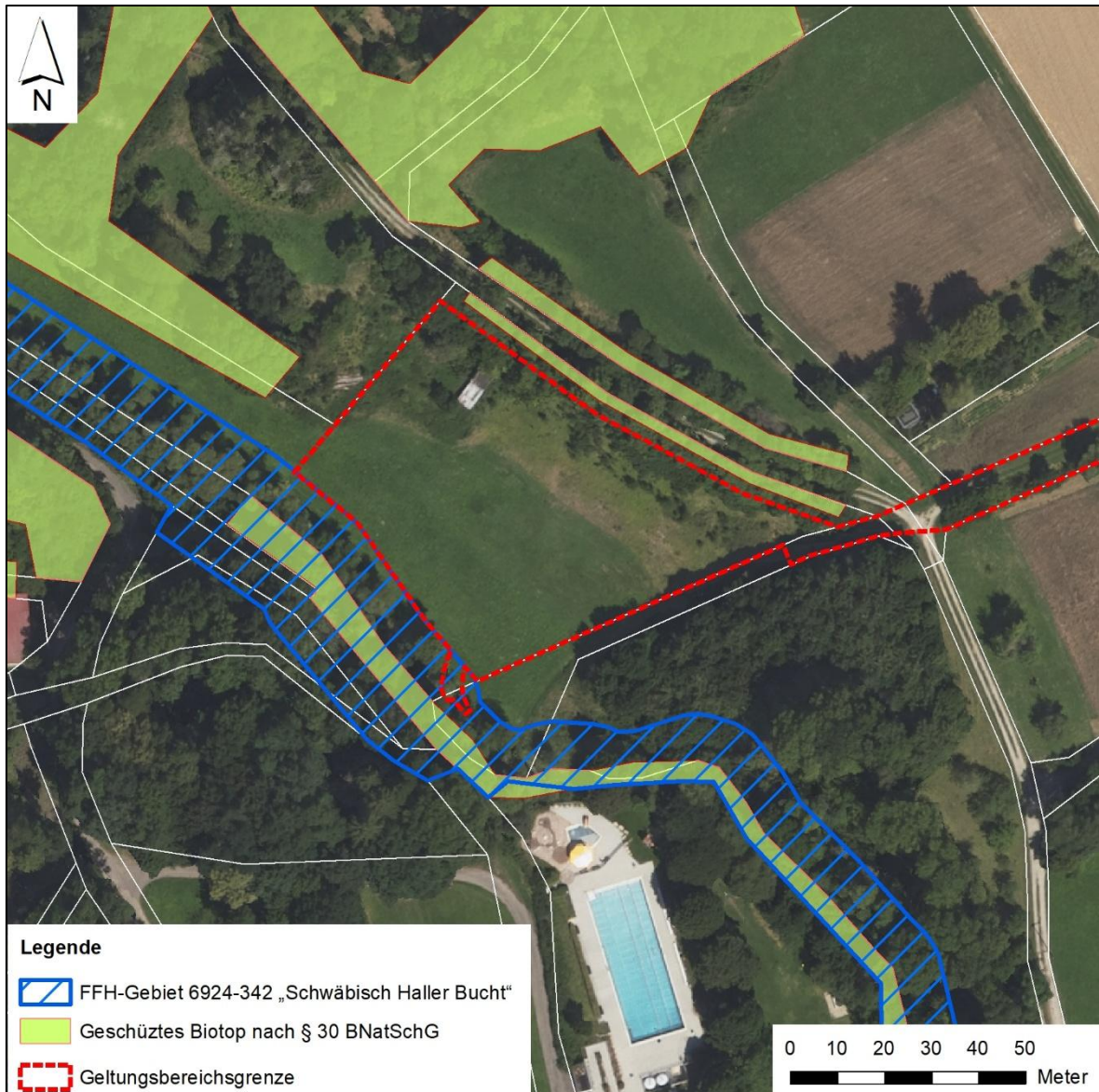
### **Schutzgebiete, pauschal geschützte Biotopie bzw. besonders/streng geschützte Arten nach dem Landesnaturschutzgesetz bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz**

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind unmittelbar im geplanten Baugebiet nicht vorhanden.

Am Nordrand des Flurstücks-Nr. 523, auf dem das Regenrückhaltebecken geplant ist, grenzt eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 169241270544) an. Ebenso befindet sich am Südostrand des geplanten Baugebiets eine Wiese mit einzelnen Obstbäumen.

Der Bachlauf der Bibers, westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens, mit den uferbegleitenden Gehölzen ist in Teilen als naturnaher Bachabschnitt nach § 30 BNatSchG geschützt (Biotop-Nr. 169241270540).

Darüber hinaus ist die Bibers in ihrem vollständigen Verlauf Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 6924-342 „Schwäbisch Haller Bucht“.



**Abbildung 7:** Schutzgebiete und geschützte Biotope im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (Luftbild: © LGL-BW 2025, Datenlizenz – DOP – Version 2.0, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))

### Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Baugebiet selbst liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Die südlichen Teile des Flurstücks Nr. 523, zum Bachlauf der Bibers hin, sind Teil der HQ<sub>100</sub>- bzw. HQ<sub>Extrem</sub>-Flächen.

### Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche/Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsstandorte vorhanden.

### **Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete**

Im unmittelbaren Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler oder Grabungsschutzgebiete bekannt.

### **Luftqualität/Lärm**

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe insb. 39. BImSchV). Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (bzw. Summenwerte aus Immissionsgrenzwert + Toleranzmarge) oder Alarmschwellen sollen Luftreinehaltepläne bzw. Aktionspläne aufgestellt werden, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verminde- rung der Luftverunreinigungen festlegen (siehe § 47 BImSchG). Für die in den Ballungs- räumen und Gebieten betroffenen Kommunen – nicht für die gesamte Gebietsfläche – er- stellt die zuständige Landesbehörde Luftreinehaltepläne, über die der Kommission der Eu- ropäischen Union berichtet werden muss.

Der Geltungsbereich liegt jedoch nicht in einem entsprechenden Gebiet. Festsetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 23 BauGB werden im Bebauungsplan deshalb nicht getroffen.

Die Gemeinde Rosengarten ist nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen über 8.200 Kfz/24h einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Pflicht- kartierung der LUBW für die 3. Stufe beinhaltet in Rosengarten die Bundesstraße B 19, abseits des Ortsteils Rieden mit dem geplanten Geltungsbereich, dass dieser für das Bau- gebiet nicht maßgeblich ist.

### **Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler**

Entsprechend denkmalgeschützte Flächen oder Objekte sind im Geltungsbereich nicht be- kannt.

## **1.6 Schutzgutbezogene Leitziele des Umweltschutzes**

---

Auf Grundlage der bestehenden Planungen, der grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachgesetze ergeben sich für den Bebau- ungsplan, bezogen auf die Schutzgüter des UVPG, folgende Ziele des Umweltschutzes:

### **Boden**

Leitziel für den Bodenschutz ist nach BodSchG, den Boden insbesondere in seinen ver- schiedenen Funktionen zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belas- tungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhin- dern oder zu vermindern. Nach § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden schonend und sparsam umgegangen werden. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind insbesondere:

- Erhalt des natürlich gewachsenen Bodens mit geringer Beeinträchtigung durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Abgrabung oder Aufschüttung.
- Minimierung des Versiegelungsanteils, flächensparende Bauweisen.
- Wiederverwendung von abgetragenem Boden an Ort und Stelle.

### **Wasser (Grundwasser)**

Leitziel für den Gewässerschutz ist die Vermeidung qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind insbesondere:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils, Dachflächenbegrünung bei Flachdach.
- Versickerung/Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers.
- Verwendung nicht versiegelnder Beläge im Bereich von Stellplätzen.

### **Klima und Luft**

Leitziel für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung ist die Erhaltung von lokalklimatisch bedeutsamen Ventilationsbahnen sowie die klimawirksame Durchgrünung der bebauten Flächen und die Schaffung kaltluftproduzierender Flächen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind insbesondere:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils durch flächensparende Bauweisen, Begrünung.
- Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe).
- Berücksichtigung der Durchlüftungssituation bei der Pflanzung von Bäumen.
- Errichtung von Photovoltaikanlagen entsprechend den Vorgaben der Klimaschutzgesetzgebung von Bund und Land auf den Dächern zur Gewinnung regenerativer Energie am Standort als Beitrag zum Klimaschutz.

### **Tiere und Pflanzen/Biotope (inklusive biologische Vielfalt)**

Leitziel für den Arten- und Biotopschutz mit der biologischen Vielfalt ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen, naturraumtypischen oder gefährdeten Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind insbesondere:

- Minimierung des Versiegelungsanteils durch Verwendung nicht versiegelnder Beläge im Bereich von Stellplätzen.
- Besondere Schutzmaßnahmen für Tiere (insektenfreundliche Beleuchtung, Schutz vor Vogelschlag, kleintiersichere Ausführung von Gullydeckeln, Lichtschächten u.ä.).
- Planexterner Ausgleich.

### **Landschafts- und Ortsbild, Wohnumfeld**

Leitziel für das Landschaftsbild und die Erholung im Planungsgebiet ist die landschaftsgerichte Einbindung der baulichen Anlagen sowie die Minderung von wohnumfeldabträglichen Störungen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind insbesondere:

- Durchgrünung, Einbindung baulicher Anlage durch Fassadenbegrünung und/oder Vorpflanzungen.

## **Mensch**

Die schutzgutbezogene Betrachtung führt dazu, dass für den Menschen relevante Ziele bereits an anderer Stelle genannt werden, z.B.:

- Leitziele des Boden- und Klimaschutzes (v.a. Minimierung der Versiegelung, Durchgrünung, Flächenrecycling, Dachbegrünung bei Flachdächern, Photovoltaikanlage).
- Leitziele für Landschaft/Ortsbild und Wohnumfeld (v.a. Durchgrünung, Gestaltung, Ortsbildgerechte Einbindung).

## 2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

### 2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt

#### 2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen

##### Grundlagen und Methodik

In Hinblick auf Biotoptypen/Vegetation erfolgte eine flächendeckende Kartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels der LUBW (2018) im Maßstab 1: 2.500.

##### Bestand und Bedeutung

Der geplante Geltungsbereich wird derzeit größtenteils als Acker intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet (rd. 3,6 ha). Im Norden und Westen verläuft entlang der Acker- grenze ein Grasweg. Im Süden wird der Acker durch einen asphaltierten Landwirtschafts- weg begrenzt, welcher nördlich der Ortslage, auf Höhe der gegenüberliegenden Sport- plätze, in die K2594 mündet. Entlang des nördlichen Teils der K2594 befindet sich an der Straßenböschung eine junge Baumreihe, zusätzlich zu den jungen Bäumen sind im Norden einige ältere Obstbäume erhalten. Die Straßenbegleitfläche/Straßenböschung können als Ruderalvegetation angesprochen werden. Im Südosten ist eine Obstwiese mit alten hoch- stämmigen Apfelbäumen, welche regelmäßig gepflegt werden. Südlich der Obstwiese, ge- trennt durch den asphaltierten Rad- und Landwirtschaftsweg befindet sich ein Spielplatz mit Grünflächen, Einzelbäumen, Hecken und Spielgeräten. Die K2594 ist ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs. Das im Westen des Geltungsbereichs geplante Regenrückhaltebe- cken wird im Bereich einer Fettwiese errichtet. An diese Wiese grenzt eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke mittlerer Standorte aus Pfaffenhütchen, Liguster, Schlehe, Gewöhnlicher Esche und Stiel-Eiche an.

Zusammenfassen liegen folgende Biotoptypen im Geltungsbereich vor:

- Biototyp 35.60 Ruderalvegetation
- Biototyp 33.41 Fettwiese
- Biototyp 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- Biototyp 45.12 Baumreihe
- Biototyp 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- Biototyp 60.25 Grasweg
- Biototyp 60.53 Bodendecker-Anpflanzung mit Einzelbäumen
- Biototyp VIII.2 Kleinflächige Grünanlage

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung überwiegend gering. Die Einzelbäume ent- lang der Kreisstraße sind ein strukturförderndes Element, allerdings sind die Bäume aktuell gering dimensioniert (Stangenh Holz). Die Streuobstwiese ist kleinflächig ausgeprägt, weist jedoch eine lokale ökologische Bedeutung auf. Im Planzustand kann die Obstwiese zu Tei- len, die Einzelbäume entlang der Kreisstraße in Gänze erhalten werden.

Der Bachlauf der Bibers, westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens, mit den uferbegleitenden Gehölzen ist in Teilen als naturnaher Bachabschnitt von besonderer Bedeutung. Für die Herstellung der Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken in die Bibers müssen keine Bäume oder Sträucher im Uferbereich gefällt werden, sodass der Bestand in seiner Funktion vollständig und gleichwertig erhalten wird.

Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg anhand des jeweiligen Biotoptyps und seiner Ausprägung (vgl. Kapitel 5.2).

## 2.1.2 Tiere

---

### Grundlagen und Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Bestandssituation wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (GEKOPLAN 2024). An dieser Stelle erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Methodik sowie der Ergebnisse.

Auf Grund der Habitatausstattung im Geltungsbereich wurden insbesondere die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erfasst, sowie das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) untersucht.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025). Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den anerkannten Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln. Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse beschränkte sich auf die Suche nach Quartierplätzen in dem Baumbestand des von der Planung betroffenen Streuobstbestandes im Südosten des geplanten Geltungsbereichs. Vorhandene Höhlungen wurden mit einem Endoskop ausgeleuchtet und auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Die Untersuchung erfolgte am 18. Juni 2022.

Die Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) erfolgte innerhalb der Flugzeit des Falters (12. Juli 2022). Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs wurde nach einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) welcher als Eiablageplatz sowie Nahrungspflanze der Raupe dient sowie fliegenden Faltern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgesucht.

### Bestand und Bedeutung

#### Brutvögel

Da sich der Geltungsbereich zum Stand 2024 im Vergleich zur saP (Stand 2022) vergrößert hat (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 8), werden die Ergebnisse der Brutvogelerfassung auf den aktuell gültigen Geltungsbereich projiziert.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde auf der Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches ein Reviermittelpunkt festgestellt werden. Ein weiterer Reviermittelpunkt eines Feldlerchenpaares lag in einer Entfernung von rd. 70 m zum geplanten Geltungsbereichs im Jahr 2022, im nördlich angrenzenden Acker. Durch die

Erweiterung des Geltungsbereiches nach Norden liegt die Außengrenze des Geltungsbereich nunmehr rd. 10 m vom Reviermittelpunkt eines zweiten Feldlerchenpaares entfernt (Abbildung 8).

Zudem wurden im Streuobstbestand im Südosten des Plangebiets zwei Brutplätze des Stars (*Sturnus vulgaris*) und ein Brutplatz des Feldsperlings (*Passer montanus*) festgestellt. Für die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) ergibt sich aus den Beobachtungen ein Reviermittelpunkt, der am Rand des Plangebietes zwischen Wohngebiet und Spielplatz liegt.

Weitere Arten, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nutzen den geplanten Geltungsbereich lediglich zur Nahrungssuche. Für diese Arten ergab sich nach den Bewertungskriterien von SÜDBECK et al. (2025) kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

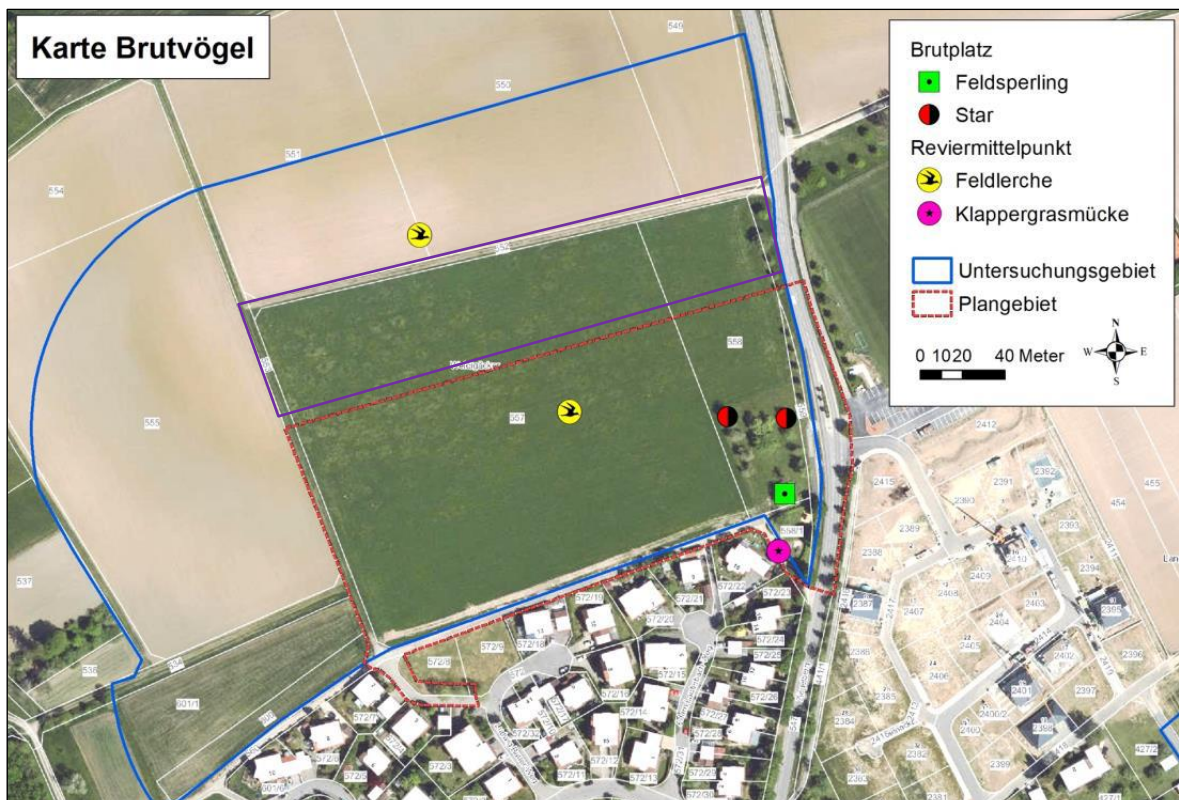


Abbildung 8: Karte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (aus GEKOPLAN 2022) mit Ergänzung des erweiterten Geltungsbereichs (Iila Rechteck) mit Stand 2024

### Fledermäuse

In dem jungen Baumbestand entlang der Kreisstraße befinden sich keine Baumhöhlen, die für Fledermäuse geeignet sind. In vier Apfelbäumen der Obstwiese befinden sich Baumhöhlen, die potenziell als Tagesquartier geeignet sind. Bei der endoskopischen Untersuchung der Baumhöhlen gelangen allerdings keine Nachweise von tagschlafenden Fledermäusen oder Spuren, die auf eine zurückliegende Nutzung hinweisen (Kot, Kadaver, Fett- oder Urinspuren). Drei der Baumhöhlen wurden von Star und Feldsperling als Brutplatz für mindestens eine Brut genutzt.

Als Winterquartier sind die Höhlungen aufgrund des geringen Stammumfangs und der damit verbundenen geringen thermischen Isolation als auch der Bewitterung einzelner Höhlen (Wind, Nässe) nicht geeignet.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Das Grünland der Obstwiese wurde kurz vor der Begehung am 12. Juli 2022 gemäht. In der Wiese befanden sich somit auch bei Vorkommen des Großen Wiesenknopfs keine blühenden Pflanzen, die dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling während seiner Flugzeit zur Eiablage dienen könnten. Bei der Begehung wurden auch keine blütensuchenden Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entdeckt.

#### Sonstige Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten oder besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

### **2.1.3 Biologische Vielfalt**

---

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die Tieren wie z.B. Insekten, Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Pflanzen nur sehr eingeschränkt Lebensraum bietet. Die straßenbegleitenden Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind schwach dimensioniert und bieten aktuell eine geringe Lebensraumeignung. Die Obstwiese im Südosten wird intensiv gepflegt. Ihr kommt durch ihre geringe Größe, der siedlungs- und verkehrsnahen Lage sowie den, in der Umgebung vorkommenden artenarmen Äckern ebenfalls eine geringe Bedeutung zu. Sie kann allerdings als Trittstein für Arten fungieren.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund des geringen Strukturangebotes und eingeschränkten Artvorkommens im Geltungsbereich als gering einzustufen.

## **2.2 Boden/Fläche**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Grundlage für die nachfolgende Bestandsdarstellung und -bewertung ist die Bodenkarte von Baden-Württemberg (1:50.000)<sup>3</sup>. Die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden wird anhand von folgenden Teilfunktionen ermittelt:

- Lebensraum für Pflanzen (Sonderstandort für naturnahe Vegetation sowie Standort für Kulturpflanzen/ natürliche Bodenfruchtbarkeit),
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Natur-/landschaftsgeschichtliche Urkunde).

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der jeweiligen Funktion erfolgt in fünf Stufen (4 - sehr hoch, 3 - hoch, 2 - mittel, 1 - gering, 0 - keine). Die Einstufung folgt dabei

---

<sup>3</sup> Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), digitale Daten (Stand 07/2022).

den Angaben des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB), gemäß des „Leitfadens für Planungen und Gestaltungsvorgaben zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010a). Der Bewertung der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ liegt die gleichnamige Broschüre der LUBW (2008) zugrunde. Die Gesamtbewertung folgt den Vorgaben gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024). In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit bzw. des Grads der Funktionserfüllung des Bodens fließen darüber hinaus Vorbelastungen mit ein (insbesondere Veränderung der natürlichen Bodenschichtung, Verdichtung, stoffliche Einwirkungen, Versiegelung).

Besonders bedeutsam (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL et al. 2003) sind dabei Böden mit einer sehr hohen bzw. einer hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die genannten Bodenfunktionen.

### **Bestand und Bedeutung**

Im Geltungsbereich ist natürlicherweise die Bodeneinheit „J7: Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm“ vorzufinden (Abbildung 9, LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand 09/2024). Die Kartiereinheit J7 stellt eine weit verbreitete Einheit im Bereich der Lettenkeuperverebnungen dar. Die Böden im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens bestehen aus der Bodeneinheit „J18 Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde, oft mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht“.

Im Südosten des Geltungsbereiches, im Bereich der K2594 sowie des Spielplatzes, ist auf Grund der anthropogenen Überprägung keine Bodeneinheit angegeben.

Der geologische Untergrund des Geltungsbereichs besteht aus Lösslehm oder lösslehmreiche Fließerden (Deck- über Mittellage); im tieferen Unterboden örtlich Einmischung von Lettenkeuper-Ton. Das Ausgangsmaterial ist mittel, im Unterboden stellenweise sehr schwach humos und karbonatfrei. Der tiefen Gründigkeit steht ein nur mäßig durchwurzelbare Unterbodenschicht gegenüber. Die Böden zeichnen sich durch eine mittlere Feldkapazität (FK) und eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität (nFK) aus. Entsprechend der Entstehung ist dieser Boden durch eine hohe Erosionsanfälligkeit durch Wind und Wasser charakterisiert. Als Bodentyp stellt sich i.d.R. eine tief entwickelte Pseudogley-Parabraunerde ein, welche unter landwirtschaftlicher Nutzung erodiert sein kann.

Die Standorte des natürlichen Bodens werden ackerbaulich genutzt (rd. 3,5 ha) oder sind mit Obstbäumen bestanden (rd. 0,2 ha). Der Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens wird als Wiese bewirtschaftet, am Nordrand stockt eine Feldhecke (rd. 0,4 ha)

Anthropogen überprägt sind die Straßenböschung, der Spielplatz sowie die Graswege (rd. 0,4 ha). Neben natürlichem Boden finden sich im Geltungsbereich vollständig versiegelte Flächen (rd. 0,1 ha), welche als Böden eines Siedlungsbereiches zu bewerten sind.

Der natürliche Boden innerhalb des Geltungsbereichs weist mit einer Bodenwertstufe von 2,5 bzw. 2,33 in der Gesamtbewertung eine mittlere bis hohe bzw. mittlere Bedeutung auf. Der Boden ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Aufgrund der intensiven Nutzung mit entsprechender Bodenverdichtung, Erosion und Verschlammung wird den ackerbaulich genutzten Flächen ein Bodenwert von 1,75 zugeordnet.

Die anthropogene Überprägung der Böden (Straßenböschung, Spielplatz, Graswege) schränkt die Funktionserfüllung gegenüber den natürlichen Böden ein (Bodenwertstufe: 1,75). Den versiegelten Flächen des Siedlungsbereiches kommt keine Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden zu (Bodenwertstufe: 0).

Die Bewertung der Bodenfunktion des im geplanten Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens ist in Tabelle 3 dargestellt.

**Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Quelle: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand der Abfrage: 01/2026)**

Bodeneinheit	Bodenfunktion			
	Standort für naturnahe Vegetation	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe
Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm (J7)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	2,5 (mittel bis hoch)	2,0 (mittel)	3,0 (hoch)
<b>Gesamtbewertung:</b>	<b>2,5 (mittel bis hoch)</b>			
Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde, oft mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht (J18)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	2,0 (mittel)	1,5 (gering bis mittel)	3,5 (hoch bis sehr hoch)
<b>Gesamtbewertung:</b>	<b>2,33 (mittel)</b>			



## 2.3 Wasser

---

Das Schutzgut Wasser umfasst Oberflächengewässer und das Grundwasser im Sinne von § 3 (1) und § 3 (3) WHG.

### 2.3.1 Grundwasser

---

#### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Die Leistungsfähigkeit des Landschaftsfaktors Grundwasser wird anhand des Wasserdargebots im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung ermittelt.

#### **Bestand und Bedeutung**

Im Geltungsbereich herrscht hydrogeologisch eine Deckschicht aus Lösssedimenten mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten vor. Die Wasserdurchlässigkeit ist gering bis mittel. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mittel, gleichzeitig kommt dem Boden eine hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe zu, was eine die Gefahr für Verunreinigungen des Grundwassers herabsetzt.

Insgesamt besteht eine mittlere Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten auf den Grundwasserkörper.

Die Funktion des Grundwassers als standortprägendes Element für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum von Tieren, die insbesondere in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zum Tragen kommt, ist im Geltungsbereich aufgrund von mittleren bis hohen Grundwasserflurabständen nicht von Bedeutung. Lediglich im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens herrschen aufgrund der tieferen Lage und der Nähe zum angrenzenden Bach feuchter Standortbedingungen vor.

### 2.3.2 Oberflächengewässer

---

Im Geltungsbereich sind keine klassifizierten, dauerhaften Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Standorts des Regenrückhaltebeckens, außerhalb des geplanten Geltungsbereichs, der grenzt ein naturnaher Bachabschnitt der Bibers an.

Als naturnahes Fließgewässer ist die Bibers von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und als Bestandteil eines FFH-Gebiets sensibel gegenüber hydrologischen Veränderungen.

Vorbelastungen bestehen durch diffuse Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

## 2.4 Klima/Luft

---

### Untersuchungsumfang und Methodik

Für die Beschreibung des Bestands und zur Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima werden vorhandene Daten zur Luftqualität ausgewertet. Zu untersuchen sind eventuelle gelände- oder kleinklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben. Relevante großklimatische Auswirkungen sind auf Grund der Dimension des Vorhabens ausgeschlossen.

### Bestand und Bedeutung

Das Regionalklima variiert kleinräumig aufgrund der wechselnden Topografie der Hohenloher und Haller Ebene und der angrenzenden Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Für das nahegelegene Schwäbisch Hall wird eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,5°C und eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von rd. 980 mm verzeichnet.

Der geplante Geltungsbereich als unbebautes Freiraum-Klimatop ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. Über ihm bildet sich kühlere und frischere Luft, die als Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsflächen (Wirkungsraum) wirken kann.

## 2.5 Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

---

### Untersuchungsumfang und Methodik

Zum Schutzgut Landschaft im Sinne des UVPG zählen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Natur und Landschaft. Das Schutzgut Landschaft umfasst die subjektive, vorwiegend visuelle Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen (Landschaftsbild, im Siedlungsbereich auch Stadt-/Ortsbild). Neben der visuellen Wahrnehmung fließen auch andere sinnliche Wahrnehmungen, die den Gesamteindruck der Landschaft mitprägen, wie z. B. Geräusche oder Gerüche, in die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts ein. Die Bestandsbeschreibung und die Beurteilung der Bedeutung der Landschaft folgen den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU, 2005).

### Bestand und Bedeutung

Die etwa 13 km<sup>2</sup> große Gemarkung Rieden umfasst den südwestlichen Teil des flachhügeligen Rosengartens und etwa genauso viel Fläche von den im Südwesten anschließenden, 100 bis 150 Meter höheren Waldbergen des Mainhardter Waldes. Die Ortslage von Rieden liegt auf den flachen Hängen der Bibers, welche sich rd. 50 m eingetieft hat. Die Landschaft außerhalb der Siedlungen ist im engeren Umkreis des Geltungsbereichs durch Landwirtschaft geprägt (Äcker, Dauergrünland). In Richtung Süden und Osten, schließen sich in weiterer Entfernung die bewaldeten Hänge der Mainhardter und Limpurger Berge an.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird im Wesentlichen ackerbaulich genutzt. Sie grenzt im Süden an die Wohnlage von Rieden an. Im Osten verläuft die K2594, welche Rieden im Norden an die B19 anschließt. Östlich der K2594 befindet sich das Vereinsgelände des Sportvereins Rieden mit Sportanlagen, Parkplätzen sowie Funktionsgebäuden.

Die Sichtbeziehungen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs reichen im Süden und Osten bis zu den flachen, bewaldeten Hängen der Mainhardter Berge, im Osten sind die

Limpurger Berge zu sehen. Nach Norden sind aufgrund der flachen Lage keine weitreichenden Sichtbeziehungen möglich.

## **2.6 Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit)**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbeurteilung des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit erfolgt verbal argumentativ. Hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Bestands werden

- die Wohnsituation und das Wohnumfeld,
- die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitnutzung sowie
- derzeitige Vorbelastungen (insbesondere Verkehrs- und Lärmbelastungen) im Siedlungsbereich bzw. in Erholungsräumen

berücksichtigt.

### **Bestand und Bedeutung**

Die Gemeinde Rosengarten liegt zwischen den Städten Gaildorf und Schwäbisch Hall verkehrsgünstig an der B19. Rieden, in welchem das Vorhaben realisiert werden soll, ist ein Ortsteil der Gemeinde Rosengarten und liegt im Westen des Gemeindegebietes.

Das nähere Umfeld des Geltungsbereiches ist durch ruhige Wohnlagen, einen ländlichen Charakter sowie einem hohen Freizeitwert - vor allem in Bezug auf landschaftsgebundene Erholung - geprägt. Im Nahbereich von Rieden ist hier besonders das Tal der Bibers im Westen der Ortslage sowie deren Nebenbäche/Zuflüsse hervorzuheben.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitnutzung die Wege für die landschaftsbezogene Tages- und Feierabenderholung grundsätzlich geeignet. Sie Bestehende und in den Freiraum führende Verbindungen wurden bei der Planung der Erschließung berücksichtigt. So bleibt der südlich verlaufende, asphaltierte Fußweg als wichtige Verbindung zwischen Freibad und Sportplatz erhalten. Im Bereich des vorhandenen Spielplatzes im Südosten des Geltungsbereiches ist auf Grund der geplanten Anbindung an die Kreisstraße eine neue Wegeführung notwendig. Die nördlich und westlich verlaufenden Feldwege sind weiterhin sowohl für Freizeitnutzung als auch für die Landwirtschaft nutzbar.

Die Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung ist als gering bis mittel einzustufen.

## **2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Zu den Kulturgütern werden nicht nur denkmalgeschützte bzw. -schutzwürdige Gebäude, Ortsbilder oder Bodenformationen gerechnet, sondern auch Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Landnutzungsformen inkl. deren Infrastrukturen dokumentieren.

## Bestand und Bedeutung

Auf die Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits beim Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit als mittel bis hoch einzustufen. Die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird von den vorkommenden Böden nicht erfüllt.

Kulturgüter sowie Denkmäler sind im geplanten Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

## 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen<sup>4</sup> zwischen den oben genannten Schutzgütern bzw. den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ebenfalls zu berücksichtigen sind, veranschaulicht folgende Tabelle.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Vegetation.

**Tabelle 4: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach SPORBECK et al., 1997, verändert)**

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<b>Tiere/Biologische Vielfalt</b> Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen/abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, -vernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Gelände-/ Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
<b>Pflanzen/Biologische Vielfalt</b> Biotopschutzfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasser-Flurabstand, Oberflächengewässer) sowie von der Besiedlung durch Tierlebensgemeinschaften ( <i>Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen - Mensch, Pflanzen - Tier</i> ) Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen
<b>Boden/Fläche</b> Lebensraumfunktion Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften Boden als Lebensraum für Bodentiere Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden - Pflanzen, Boden - Wasser, Boden - Mensch, ( <i>Boden - Tiere</i> ) Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs Anthropogene Vorbelastungen des Bodens

<sup>4</sup> Definition nach RASMUS et al. (2001): Wechselwirkungen in Sinne des UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und durch äußere Einflussfaktoren.

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<b>Grundwasser</b> Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor für die Bodenentwicklung Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch, ( <i>Grundwasser - Oberflächengewässer, Grundwasser - Pflanzen</i> ) Anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers
<b>Luft</b> Lufthygienische Belastungsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionssschutzwälder) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (u. a. lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tallagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft - Pflanzen, Luft - Mensch Anthropogene lufthygienische Vorbelastungen
<b>Klima</b> Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion Luftaustausch	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (z. B. Kaltluftabfluss) von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich Anthropogene Vorbelastungen des Klimas
<b>Landschaft</b> Landschaftsbildfunktion	Abhängigkeit des Landschaftsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Geologie, Boden, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer und kulturellem Erbe Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere Landschaftsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion Anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbilds
<b>Mensch/Bevölkerung</b> Gesundheit (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) Erholungsfunktion	Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage Abhängigkeit der Erholungseignung vom Landschaftsbild Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (bspw. Belastungen durch Lärm)
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b> Natur- und kulturhistorisches Erbe Raumnutzungen	Abhängigkeit von Relief, Geologie, Boden (u. a. natürliches landwirtschaftliches Ertragspotential), Wasserhaushalt und Klima Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumnutzungen

### 3 Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

---

#### 3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

---

Sollte die vorliegende Planung nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die zukünftige Nutzung des Geltungsbereichs entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungsform erfolgen wird. Da das Gebiet hinsichtlich der ackerbaulichen Nutzung über eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit verfügt, ist nicht anzunehmen, dass eine Flächenumnutzung, beispielsweise hin zu extensiveren Bewirtschaftungsformen (wie Streuobstwiesen, Grünland), erfolgen wird. Es ist weiterhin von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung der Flächen auszugehen. Die bestehenden Bodenfunktionen bleiben erhalten, jedoch ohne Verbesserung der biologischen Vielfalt. Änderungen des derzeitigen Zustands im Sinne einer strukturreichen Biotopentwicklung mit ökologischer Aufwertung der Fläche im Sinne einer Biotopentwicklung sind nicht zu erwarten. Die derzeit bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben bestehen.

#### 3.2 Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/ Mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

---

Bei Realisierung der vorliegenden Planung ist prinzipiell von folgenden bau-, anlage- und nutzungs-/betriebsbedingten Wirkungen auszugehen:

- Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerung, Abgrabung, Auffüllung, Verdichtung bzw. Trittbelastung,
- Flächenversiegelung, -befestigung und -überbauung (unmittelbarer Boden-/ Lebensraumverlust),
- Flächenumwidmung (Lebensraumveränderung),
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe,
- Entstehen von Abfällen, Trinkwasserverbrauch/Regenwasserbewirtschaftung/Abwasser, Energieverbrauch/-nutzung/Abwärme

Die Wirkungsprognose erfolgt verbal-argumentativ, wobei die Schutzgüter jeweils separat bzw. bei inhaltlichen Überschneidungen gemeinsam betrachtet werden.

Als Merkmale von Auswirkungen werden

- der Umfang und die räumliche Ausdehnung,
- die Wahrscheinlichkeit,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit,
- der kumulative Charakter der Wirkungen
- sowie der grenzüberschreitende Charakter der Wirkungen

berücksichtigt.

Baubedingte Wirkungen sind größtenteils zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Wirkungen wie Lärm- und Staubemission werden nur werktags und tagsüber auftreten und sind in der

Regel reversibel. Jedoch kann eine unsachgemäße Baudurchführung zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter beitragen, hierzu gehört beispielsweise die Verdichtung der empfindlichen Böden durch Befahrung der Flächen bei ungünstigen Feuchtebedingungen. Dagegen sind die anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen dauerhaft und größtenteils irreversibel (zumindest für absehbare Zeit). Aufgrund der Dimension und Lage des Vorhabens ist nicht von einem grenzüberschreitenden Charakter der Wirkungen auszugehen.

Nachfolgend werden darüber hinaus Folgewirkungen und/oder Wirkungsverlagerungen beschrieben. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt. Der Sinn der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist, solche Wirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen (BUNZEL, 2005). Dabei geht es im Wesentlichen um Wirkungen, die sich auf das eine Schutzgut positiv, auf ein anderes Schutzgut jedoch negativ auswirken können (ambivalente Auswirkungen).

Die Naturschutzgesetze knüpfen den Eingriffstatbestand (i. R. d. integrierte Bearbeitung des Landschaftsplanerischen Beitrags) an die Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung erheblich ist. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle (vgl. Kapitel 2). Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle sind zudem die Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze sowie regionale und kommunale Leitbilder des Naturschutzes heranzuziehen.

Als erheblich werden generell Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds eingestuft. Mögliche Beeinträchtigungen, die auf Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung einwirken, sind im Einzelfall zu prüfen. Als erheblich sind zumindest alle dauerhaften Flächenverluste von Funktionselementen allgemeiner Bedeutung (z. B. Flächenversiegelung) einzustufen sowie die Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeutung, die aufgrund längerer Regenerationsdauer nicht oder nur schwer ausgleichbar sind.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgte 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (GEKOPLAN 2022). Hierin findet sich eine separate Darstellung möglicher Verbotstatbestände besonders/streng geschützter Arten. In Kapitel 6 sind die Ergebnisse zusammengefasst.

### **3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt**

---

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Straßen ein höheres Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen werden Baumaterialien gelagert. Abgesehen von den An- und Abfahrten bleiben die Wirkungen der genannten Maßnahmen weitgehend auf den Geltungsbereich und die nähere Umgebung begrenzt. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Werden Vegetationsflächen mit Baufahrzeugen befahren bzw. als Lagerflächen genutzt, führt dies i. d. R. zur Beschädigung der Vegetationsbestände und zur Veränderung der Standortbedingungen für die Vegetation, womit auch eine Veränderung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Vegetation verbunden ist. Baubedingte Stoffeinträge (wie Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen u. ä.) können bei grob fahrlässigem Verhalten zu Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen, Betriebsstoffen und Baumaterialien (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Durch die geplante Flächenumwidmung/Versiegelung gehen geringwertige Vegetationsstrukturen verloren. Der Geltungsbereich wird derzeit ackerbaulich intensiv genutzt.

Der Verlust von Ackerflächen ist als gering bis mittel zu bewerten, während Eingriffe in Gehölzstrukturen eine höhere ökologische Bedeutung aufweisen.

Die Einleitungsstelle des Ablaufs des Regerückhaltebeckens in die Bibers wird so angelegt, dass der bachbegleitende Gehölzbestand nicht entfernt werden muss. Die Lage der Einleitungsstelle wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen optimiert.

Bei den Untersuchungen im Rahmen der saP (siehe GEKOPLAN 2022, bzw. Kapitel 6) konnten Vorkommen von folgenden gefährdeten europäischen Vogelarten festgestellt werden:

- Feldlerche
- Star
- Sperling

Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann durch Vermeidungsmaßnahmen sowie, im Falle der Feldlerche, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Kapitel 6).

Eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung, Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch die baubedingten Maßnahmen können potenziell zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt in den angrenzenden Freiflächen führen. In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Vorkommende Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße störungstolerant. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume daher nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Wanderwege für z. B. Reptilien oder Amphibien zerschnitten.

Durch mit dem Vorhaben verbundene Bodenauffüllungen/-umlagerungen wird das bioökologische Entwicklungspotential im Gebiet langfristig verändert. Bei einer Versiegelung des Bodens geht das bioökologische Entwicklungspotential vollständig verloren.

Das geplante Geltungsbereich soll durch flächige Pflanzgebote wirkungsvoll eingegrünt werden. Der vorhandene Baumbestand kann weitestgehend erhalten werden und wird durch die Planung ergänzt. Innerhalb des Geltungsbereichs wird durch Vorgaben zur Pflanzung von Einzelbäumen erreicht, dass eine entsprechende Durchgrünung gewährleistet ist. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit bestehendem Baumbestand und Kinderspielplatz. Pflanzvorgaben dienen der Einbindung des Gebiets in die Umgebung, der Verbesserung des lokalen Kleinklimas und sie schaffen Lebensräume für Kleinlebewesen.

### **3.2.2 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche**

Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen und -verdichtungen führen zu einer Veränderung der vorhandenen Bodenverhältnisse (z. B. Entfernen des organischen Auflagehorizonts bzw. von schützenden und filternden Deckschichten im Zuge von Abgrabungen). Durch die geplante Bebauung wird ein Teil des Bodens im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt (Neuversiegelung auf rd. 2,26 ha). Die Versiegelung und Befestigung von Flächen bewirkt den Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation). Durch wasserdurchlässige Beläge wird die Beeinträchtigung teilweise reduziert.

Durch Bodenumlagerungen und Bodenaufschüttungen kann sich der jeweils vorhandene Bodentyp verändern. Bei der Umlagerung ist es daher wichtig, dass die natürliche Poren- und Gefügestruktur wiederhergestellt wird. Dies wird mit geeigneter Begrünung und schonender Folgebewirtschaftung erzielt.

Wenn Böden mit Maschinen/Arbeitsgeräten befahren und zur Lagerung von Materialien genutzt werden, kann dies zu Bodenverdichtungen bzw. zu qualitativen Veränderungen der Bodeneigenschaften führen (z. B. Verringerung des Porenvolumens mit stark begrenzter Regenerationsfähigkeit; nachhaltige Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens durch die Bodenflora und -fauna). Eine schädliche Bodenverdichtung resultiert in einer Reduktion des Bodenfunktionserfüllungsgrades der Lebensraumfunktion, der Wasserhaushaltsfunktion und der Filter- und Pufferfunktion des Bodens

Emissionen von Baufahrzeugen (insbesondere Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen) oder die Lagerung von Betriebsstoffen können bei grob fahrlässigem Verhalten zu potenziellen Verunreinigungen des Bodens (und in der Folge des Grundwassers) führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Im Geltungsbereich fällt hauptsächlich Hausmüll an, der über das kommunale System der Abfallentsorgung ordnungsgemäß verwertet wird. Als Gefahrenstoffe (als gefährlich eingestufte Abfälle) im Sinne der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; BGBl. 2001 Teil I Nr. 65, ausgegeben am 12. Dezember 2001, 3379, zzgl. Änderungen) fallen lediglich solche

an, die den typischen Siedlungsabfällen zugerechnet werden können (z. B. Leuchtstoffröhren, gebrauchte elektronische Geräte). Es besteht die Verpflichtung, entsprechende Abfälle oder Geräte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind aufgrund der Versiegelung als erheblich einzustufen.

### **3.2.3 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sowie den Menschen (Gesundheit)**

---

Die Versiegelung und Befestigung von Flächen (voraussichtliche Nettoneuversiegelung von rd. 2,26 ha bei Realisierung des Vorhabens) bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung vor Ort und des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen. Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. Neben einer möglichst geringen Straßenbreite auf das für die Erschließung unumgängliche Maß sollen Stellplätze wasserdurchlässig ausgeführt werden. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr durch das Baugebiet vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

Zum Schutz des künftigen Wohngebietes vor Starkregenereignissen ist zudem entlang der nördlichen Grenze eine Entwässerungsmulde vorgesehen. Um den Schutz zu erhöhen, kann bei Bedarf auf den privaten Grundstücksflächen die Errichtung eines Walls vorgeschrieben werden.

Das im Geltungsbereich anfallende, unbelastete Oberflächenwasser erfolgt über ein geplantes Regenrückhaltebecken in die westlich angrenzende Bibers. Bis auf die Herstellung der Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken in einem maximal 3 m breiten offenen Graben in die Bibers sind keine baulichen Eingriffe in das Ufer oder den Gehölzbestand notwendig.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser (Oberflächengewässer) sind aufgrund der gedrosselten Ableitung und Rückhaltung als gering einzustufen.

Potenzielle Verunreinigungen des Grundwassers können durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Betriebsstoffen entstehen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch gering. Eine Gefährdung von Oberflächengewässern erfolgt nicht.

Der Geltungsbereich wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität wird seitens des zuständigen Wasserversorgers sichergestellt.

### **3.2.4 Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Gesundheit)**

---

Gasförmige Emissionen von Baufahrzeugen tragen temporär zur Erhöhung der Luftbelastung bei. Im Vergleich zu den sonstigen Verkehrsbewegungen im Umfeld sind die zu erwartenden Verkehrsströme zu gering, um bezüglich der Qualität der Luft signifikant belastende Emissionen zu verursachen. Darüber hinaus wird durch die Baufahrzeuge Lärm erzeugt. Da die baubedingten Abgas- und Lärmemissionen zeitlich begrenzt sind, kann von

einer unerheblichen und nicht nachhaltigen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit) ausgegangen werden.

Durch Versiegelung, Befestigung bzw. Umwidmung von Vegetationsflächen wird der Wärme- und Wasserhaushalt im Geltungsbereich verändert. Versiegelung und Befestigung führen zu einer Verminderung der Verdunstung und zur Erhöhung der Wärmerückstrahlung und damit zu erhöhten Lufttemperaturen; die Luftfeuchte wird herabgesetzt. Da diese Veränderungen jedoch kleinflächig und lokal begrenzt sind, wirken sie sich nicht erheblich auf die klimatischen Bedingungen in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs aus und sind insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas wird der geplante Geltungsbereich durch flächige Pflanzgebote wirkungsvoll eingegrünt. Der vorhandene Baumbestand wird weitestgehend erhalten und entsprechend der Planung durch Neupflanzungen ergänzt. Das Plan-konzept strebt zudem eine möglichst geringe Versiegelungsrate an, was sich positiv auf das lokale Kleinklima auswirkt.

### **3.2.5 Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)**

---

Der Baubetrieb und die Anlage von Zwischenlagerflächen führen temporär zu einer Störung des Landschaftsbilds. Störungen durch Baulärm und geruchliche Emissionen können zudem vorübergehend zur Beeinträchtigung von Erholungssuchenden beitragen. Vorausgesetzt werden kann, dass die gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm eingehalten werden.

Im Zuge der Bebauung wird es zu einer nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt kommen. Die landwirtschaftliche Fläche nördlich der Ortslage Rieden wird bei Realisierung anthropogen überprägt. Durch eine entsprechende Planung der Gebäude sowie der Außenanlagen mit begrünter Einfriedung und Strukturelementen wie Einzelbäumen wird die Bebauung in die Landschaft eingebunden.

Durch die Bebauung gehen Freiflächen mit grundsätzlicher Erholungseignung verloren. Geeignete Ausweichmöglichkeiten sind prinzipiell vorhanden. Der Geltungsbereich ist für die landschaftsbezogene Naherholung von untergeordneter Bedeutung, da eine Vorbelastung durch die Straße besteht. Für die Naherholung bedeutsamer sind die westlich von Rieden gelegenen Bereiche. Die Fuß- und Radwegeachse zwischen Freibad und den Sportplätzen bleibt unverändert nutzbar.

### **3.2.6 Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

---

Im Geltungsbereich oder randlich davon sind keine Kulturgüter oder kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsformen bekannt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG entweder die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf sonstige Sachgüter treten nicht ein, die Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter sind anlagebedingt. Auf die Bedeutung der Offen-

landflächen für die landwirtschaftliche Nutzung (Produktionsfunktion) wurde beim Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit als hoch bis sehr hoch einzustufen. Durch die geplante Neubebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) im Umfang von rd. 3,5 ha verloren. Die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist bereits auf Ebene der Standortfindung bzw. der Flächennutzungsplanung erfolgt. Landwirtschaftliche Zuwegungen bzw. Wegeverbindungen bleiben in ihrer Funktionsfähigkeit bestehen.

## 4 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit den folgenden Vermeidungs-, Verringerungs-<sup>5</sup> und Ausgleichsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter verringert bzw. kompensiert werden (siehe Kapitel 3.2). Durch diese Maßnahmen werden die Eingriffe wirksam minimiert. Berücksichtigt werden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen mit Pflanzbindungen im Geltungsbereich.
- Verwendung gebietstypischer Gehölze für Begrünungsmaßnahmen.
- Begrünung von Flachdächern bis zu einer Dachneigung von maximal 10°.
- Verwendung von Beleuchtungsanlagen innerhalb des Wohngebietes, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erforderlich: CEF<sup>6</sup>-Maßnahme Feldlerche.

#### Schutzgüter Boden und Wasser

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen. Hierzu gehört eine ausschließliche Befahrung der unbewachsenen und unversiegelten Flächen bei ausreichender Abtrocknung des Bodens
- Der Oberboden ist fachgerecht abzutragen und im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederzuverwenden (siehe § 4 BBodSchG).
- Bodenaushub, der um- und zwischengelagert wird, ist aufgrund der Erosionsanfälligkeit des ausgehobenen Bodenmaterials zu sichern. Die Bodenzwischenlagerung muss getrennt nach Ober- und Unterboden und getrennt nach Bodenart in Mieten erfolgen. Diese dürfen eine Höhe von 2 m für Oberbodenmaterial und 3 m für Unterbodenmaterial gemäß DIN 19639 nicht überschreiten. Die Mietenlagerfläche muss wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Die Mieten dürfen nicht schädlich verdichtet werden, nicht befahren werden oder als Lagerflächen genutzt werden. Zudem sind sie während der Lagerungsphase abzudecken, bei einer Standzeit, die über zwei Monate hinausgeht, ist eine Begrünung vorzusehen. Je nach Ansaattermin (Mai bis September) mit Senf, Phacelia oder Steinklee, während in den

<sup>5</sup> Die Begriffe Verringerungsmaßnahmen und Minimierungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden synonym verwendet.

<sup>6</sup> CEF-Maßnahme: continuous ecological functionality-measures: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten

anderen Monaten ein Wintergetreide, eine Gräsermischung oder Ölrettich zu wählen ist.

- Unbedeckter Boden während der Baumaßnahme ist zu vermeiden um Bodenerosion durch Wind und Wasser entgegenzuwirken. Dies ist beispielsweise durch eine entsprechende Begrünung oder Befestigung der Baustraßen mit Hackschnitzel oder Baggermatratzen zu erreichen.
- Verwendung von einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material für Aufschüttungen und Auffüllungen bzw. schonender Umgang mit zu beseitigendem Oberboden (Zwischenlagerung, Wiederverwendung), Abtransport überschüssigen Bodenmaterials und ordnungsgemäße Wiederverwertung andernorts.
- Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Offenburg – Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Die Befestigung von Flächen wie PKW-Stellplätze, Wege und Hofflächen sowie Aufenthaltsflächen im Freien sind vorzugsweise mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind beispielsweise Schotterrasen, Drainpflaster, Betonrasensteine, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster.
- Begrünung von Flachdächern bis zu einer Dachneigung von maximal 10°.
- Dachwasser wird getrennt von häuslichem Abwasser gesammelt und in Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe eingeleitet.
- Das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken in die Bibers eingeleitet.

#### **Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit)**

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Begrünung von Flachdächern bis zu einer Dachneigung von maximal 10°.

#### **Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/Bevölkerung (Erholung/Freizeit)**

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Emissionen während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

## 4.2 Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan

---

Mit den folgenden textlichen Empfehlungen für landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen sollen die oben genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen - soweit planungsrechtlich möglich - im Bebauungsplan verankert werden. Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan integriert werden können, sind anderweitig vertraglich zu regeln.

Grundlage der nachfolgenden Empfehlungen ist der Entwurf des Bebauungsplans „Weidigäcker“ vom 27.04.2026 (KÄSER INGENIEURE 2026).

### 1 Grünordnerische Empfehlungen für den gesamten Geltungsbereich

- 1.1 Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) berücksichtigen. Bei Einzelbaumpflanzungen sind mittel- bis großkronige Laubbäume (Qualität: Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) oder Obstbäume (Qualität: Hochstamm, StU 12/14, 3 x v) zu pflanzen und zu erhalten. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig. Eine Vorschlagsliste mit Baumarten ist am Ende des Kapitels beigelegt.
- 1.2 Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Ausfalls bzw. des Abgangs von Bäumen, Sträuchern oder von sonstigen Bepflanzungen sind Ersatzpflanzungen mit den für die Neupflanzung festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen.
- 1.3 Die nicht überbauten und für den Betriebsablauf nicht notwendigerweise befestigten Flächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächengestaltung mit Schotter und anderen anorganischen Materialien ist nicht zulässig. Auf die Anforderungen aus § 9 Landesbauordnung in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) wird verwiesen.

### 2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] 20 BauGB Landschaft

- 2.1 Die Befestigung von Stellplätzen sowie die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Fugenpflaster, Rassengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrasen, Feinschotter aus kornabgestuftem Mineralgemisch, versickerungsfähigem Pflaster oder vergleichbaren Materialien) soweit deren Funktion dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
- 2.2 Sonstige nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, sofern nicht andere Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

- 2.3 Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) für die Beleuchtung der Straßen- und Verkehrsflächen wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, deren Gehäuse insektendicht abschließt und eine Abstrahlung nach oben und zur Seite über die Horizontale hinaus verhindert. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.
- 2.4 Im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink, Aluminium und Blei unzulässig. Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten mit einem Strebenabstand von maximal 1,6 cm auszustatten. Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen.

### **3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 [1] 25a und b BauGB)**

- 3.1 An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte Obst- und/oder Laubbaum aus der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Je angefangene 600 m<sup>2</sup> Baugrundstück ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die örtliche Lage im zeichnerischen Teil ist nicht bindend.

Die Baumstandorte sind so zu gestalten, dass den Bäumen die erforderlichen Wachstumszonen im Wurzel- und Kronenraum entsprechend den Empfehlungen zur Standortausbildung nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) gewährleistet werden

Die Grünfläche nördlich der Zufahrt von der K 2594 ist als extensiv genutzte Wiesenfläche anzulegen bzw. pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mindestens zweimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist jeweils abzuräumen.

Ziel ist die Entwicklung eines mageren Wiesenstandortes.

- 3.2 Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Planzeichen festgelegten Flächen sind durchgehend mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 75 m<sup>2</sup> zu bepflanzende Fläche je Baugrundstück sind mindestens zwei Sträucher zu pflanzen.

- 3.3 Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Planzeichen zur Erhaltung festgelegten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang durch Arten aus der Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.

- 3.4 CEF-Maßnahme – Anlage von Lerchenfenstern

Es werden vorgezogenen, vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich, zwei Lerchenfenster auf einem Getreideacker von ca. 2,2 ha angelegt werden.

Zur Herstellung der Fenster wird bei der Einsaat die Sämaschine ein paar Meter angehoben. Eine nachträgliche Anlage durch Grubbern ist bis Ende März grundsätzlich auch noch möglich. Die Lerchenfenster sollten nicht entlang der späteren Fahrgassen angelegt werden, da Fraßfeinde wie der Fuchs die Fahrgassen als

Wege nutzen und somit die Jungvögel schneller entdecken können. Zum Feldrand sollte ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden (vgl. Abbildung 10). Der Mindestabstand zu Wald- und Siedlungsrandern sowie sonstigen Gebäuden sollte 50 m betragen. Die Lage der Fenster ist nicht an bestimmte Stellen gebunden und kann von Jahr zu Jahr wechseln. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist weiterhin im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglich.

### 3.5 Naturschutzfachlich angepasste Pflege des Flurstücks 523

Die auf Flurstück 523 verbleibende Wiesenfläche um das geplante Regenrückhaltebecken wird zukünftig nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt.

Dazu wird der Bestand zukünftig 2-schurig gemäht. Das Schnittgut wird jeweils abgeräumt. Auf 10 % der Wiesenfläche werden Altgrasstreifen angelegt, deren Lage auf der Fläche sich im dreijährigen Rhythmus ändert, sodass überjährige Abschnitte entstehen.

## Anhang

### Vorschlagliste für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

#### Bäume (Pflanzqualität Laubbäume: StU 18/20, 3 x v.; Obstbäume: StU 12/14, 3 x v)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
Hochstamm-Obstbäume regionaler Sorten und Herkunft	

#### Sträucher (Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa spec.</i>	Wildrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

### **Empfehlungen zu bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (§ 74 [1] LBO)**

- 4.1 Als Einfriedigung sind ausschließlich Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Schneeball, Hartriegel, Hainbuche) zulässig.

Grundstückseinfriedungen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen und der freien Landschaft sind nur in Form von Hecken, Drahtzäunen mit davorliegender Bepflanzung in gleicher Höhe wie der dahinterliegende Drahtzaun und Holzzäune mit senkrechter Struktur, bis max. 1,5 m Höhe bezogen auf die angrenzende Straßenoberkante zulässig. Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern. Geschlossene, wandartige Einfriedungen sind nicht zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten, welcher zu bepflanzen ist.

Stützmauern sind allgemein nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Von öffentlichen Fußwegen und öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen ist mit Stützmauern ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

4.2 Dachflächen der Hauptgebäude sind bis zu einer Dachneigung von 10° extensiv zu begrünen (Substratstärke oberhalb Drän- und Filterschicht mind. 10 cm).

4.3 Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten.

Hierbei ist die DIN 1986-100 zu beachten. Die Zisternen sind mit mind. 3 cbm Nutzvolumen und 3 cbm Rückhaltevolumen (d.h. Mindestgröße insgesamt 6 cbm) mit gedrosselter Überlaufabgabe anzulegen.

4.4 Lichtenanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung der Fassaden mit weitreichender Sichtwirkung sowie Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig.

## Hinweise

### Hinweise zur Grünordnung

- Die Pflanzungen und Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 durchzuführen. Für die Pflanzungen und Pflanzarbeiten gelten die Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).
- Für Saatarbeiten gilt DIN 18917.
- Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.

- Schutz der Baumstandorte vor unterirdischen Leitungen

Bei der Verlegung von Leitungen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten (gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939). Versorgungsleitungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Pflanzquartieren und Belüftungsgräben einhalten.

- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18920.

### Bodenschutz

- Maßnahmen, die den Umgang mit Boden bzw. Bodenmaterial betreffen, sind rechtzeitig zu planen. Dies betrifft z.B.:

- Bodenverwertungskonzept
- Schutz des Oberbodens
- Aufschüttungen sowie Sicherung und Verbesserung von Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Flächen
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen. Die Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Bei allen Baumaßnahmen ist entsprechend DIN 18915 humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Für Aufschüttungen oder Auffüllungen ist unbelastetes, inertes Material zu verwenden.
- Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (Schütthöhe maximal 2 m, Schutz vor Vernässung).

#### Schutz der Fauna vor schädlichen Beeinträchtigungen (Rodungszeiten, Insektenfreundliche Beleuchtung, Artenschutz)

- Fällungen und Baufeldfreiräumung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.
- Innerhalb des Geländes sollten Beleuchtungsanlagen verwendet werden, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.
- Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

#### Denkmalschutz

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der § 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### 4.3 Begründung

---

Die textlichen grünordnerischen Festsetzungen stellen die planungsrechtliche Umsetzung der im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Gebot zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch die geplanten Vorhaben formulierten Ziele im Bebauungsplangebiet dar. Sie werden ggf. ergänzt durch weitere landschaftspflegerische Regelungen, welche nicht § 9 (1) BauGB entsprechen und daher nicht in den Bebauungsplan übernommen werden können, sowie durch naturschutzrechtliche Regelungen und Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes, deren Durchführung die Gemeinde über Verträge sicherstellt.

#### **Grünordnerische Empfehlungen für das gesamte Bebauungsplangebiet**

- zu 1.1 Die Festsetzung dient der Sicherung einer standortgerechten und ökologisch wertvollen Begrünung. Durch die Orientierung an der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) wird die Anpassungsfähigkeit der Gehölze an Boden, Klima und Wasserhaushalt gewährleistet. Die Verwendung regionalen Pflanzmaterials stärkt die genetische Vielfalt heimischer Arten und unterstützt die lokale Fauna. Der Ausschluss von Koniferen verhindert standortfremde, ökologisch wenig wertvolle Bepflanzungen und trägt zu einem einheitlichen, landschaftsangepassten Erscheinungsbild bei.
- zu 1.2 Die Festsetzung dient dem Schutz von Bodenfunktionen, dem Erhalt der Versickerungsfähigkeit sowie der Förderung von Biodiversität. Der Ausschluss von Schotter- und anorganischen Gestaltungen („Schottergärten“) beugt Bodenversiegelung, Aufheizung und ökologischer Verarmung vor und entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.

#### **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- zu 2.1 Die Regelung fördert die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Gleichzeitig werden Oberflächenabfluss und Überflutungsrisiken reduziert. Der Ausschluss wasserundurchlässiger Beläge dient dem Bodenschutz und unterstützt eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung.
- Die Festsetzung dient zugleich dem Landschaftsbild, da entsprechend befestigte Flächen in der Regel "natürlicher" wirken.
- zu 2.2 Diese Festsetzung stellt sicher, dass unbebaute Grundstücksflächen einen Beitrag zur Durchgrünung des geplanten Geltungsbereichs leisten. Die Empfehlung der Qualität der zu begrünenden Fläche dient dem klimatischen Ausgleich, der landschaftlichen Einbindung der Baukörper und Stellplatzflächen sowie der Versickerung von Niederschlägen.
- zu 2.3 Die Regelung dient dem Schutz nachtaktiver Insekten und anderer Tierarten vor Lichtverschmutzung. Die nächtliche Beleuchtung von Straßen und Verkehrsflächen zieht bei gewissen Lichtspektren (Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) eine Vielzahl nachtaktiver Insekten an und wirkt dadurch als tödliche Falle.

Durch die Beschränkung auf insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringer Farbtemperatur sowie die Begrenzung der Beleuchtungsdauer wird der ökologische Eingriff minimiert. Gleichzeitig wird unnötiger Energieverbrauch vermieden.

- zu 2.4 Der Ausschluss unbeschichteter Metalle verhindert den Eintrag von Schwermetallen in Boden und Gewässer. Engstrebige Gullyroste schützen Kleintiere vor dem Hineinfallen. Das Trennsystem gewährleistet eine umweltgerechte Ableitung und Behandlung von Niederschlags- und Schmutzwasser und unterstützt eine naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung.

### **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

- zu 3.1 Die Festsetzung stellt eine ausreichende Durchgrünung der Baugrundstücke sicher und kompensiert Eingriffe durch Bebauung. Die flexible Anordnung ermöglicht eine standortoptimierte Pflanzung. Die extensive Wiesenfläche dient der Förderung artenreicher, magerer Standorte, verbessert das Landschaftsbild und bietet Lebensraum für Insekten und Kleintiere. Mit den Bindungen zur Anpflanzung von Laubbäumen soll insbesondere eine klimatisch wirksame Durchgrünung sowie eine landschaftsgerechte Einbindung der Bauflächen erreicht werden. Die Artenwahl folgt sohl den standörtlichen Besonderheiten wie der potenziell natürlichen Vegetation.
- zu 3.2 Die durchgehende Bepflanzung mit heimischen Sträuchern dient der Gliederung des Geltungsbereichs, der Eingrünung von Bauflächen sowie der Schaffung von Rückzugs- und Nahrungsräumen für Vögel und Kleinsäuger. Die Mindestpflanzdichte gewährleistet eine nachhaltige ökologische Wirkung.
- zu 3.3 Der Erhalt vorhandener Bäume sichert prägende Landschaftselemente, gewachsene Biotopstrukturen sowie wichtige klimatische Funktionen wie Verschattung und Luftfilterung. Ersatzpflanzungen bei Abgang stellen sicher, dass diese Funktionen dauerhaft erhalten bleiben.
- zu 3.4 Die Festsetzung von Lerchenfenstern dient dem Schutz bodenbrütender Feldvogelarten, insbesondere der Feldlerche, deren Fortpflanzungsstätten durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen beeinträchtigt werden können. Lerchenfenster schaffen kleinflächige, unbepflanzte Bereiche innerhalb von Getreidefeldern und verbessern die Brut- und Aufzuchtbedingungen durch bessere Anflugmöglichkeiten und reduzierte Vegetationsdichte.

Die Maßnahme wird als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt, um die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Die Vorgaben zu Lage, Mindestabständen und Anlagezeitpunkt berücksichtigen artspezifische Anforderungen sowie Prädationsrisiken und erhöhen die Wirksamkeit der Maßnahme. Durch die flexible jährliche Lagewahl bleibt die Maßnahme an die Bewirtschaftung anpassbar und dauerhaft funktionsfähig.

Die CEF-Maßnahmen werden vor Beginn der Erschließungsarbeiten umgesetzt und funktionsfähig hergestellt.

Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

zu 3.5 Die Festsetzung dient der ökologischen Aufwertung und dauerhaften Sicherung der naturschutzfachlichen Funktion der Wiesenflächen im Umfeld des geplanten Regenrückhaltebeckens. Durch die extensive, zweischürige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes wird der Nährstoffeintrag reduziert und die Entwicklung artenreicher, magerer Wiesenbestände gefördert. Dies trägt zur Verbesserung der Habitatqualität für Insekten, insbesondere Bestäuber, sowie für boden- und wiesenbrütende Vogelarten bei.

Die Anlage rotierender Altgrasstreifen gewährleistet ganzjährig vorhandene Rückzugsräume und Überwinterungsstrukturen für Insekten und Kleintiere. Durch den turnusmäßigen Wechsel der Altgrasbereiche bleibt gleichzeitig der Offenlandcharakter der Fläche erhalten und einer Verbuschung wird entgegengewirkt.

Die Maßnahme unterstützt damit die Biotopvernetzung, erhöht die strukturelle Vielfalt und trägt zur Kompensation eingriffsbedingter Beeinträchtigungen bei. Gleichzeitig wird die wasserwirtschaftliche Funktion des Regenrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt, sondern durch eine standortgerechte Vegetationsentwicklung stabilisiert.

### **Empfehlungen zu bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (§ 74 [1] LBO)**

zu 4.1 Die Festsetzung dient der gestalterischen Einbindung der Baugrundstücke in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Förderung ökologischer Funktionen. Hecken aus heimischen Sträuchern bieten Lebensraum, Nahrung und Vernetzungsmöglichkeiten für Tiere und tragen zur Durchgrünung des Geltungsbereichs bei. Die Begrenzung der Höhe und die offene Gestaltung von Einfriedungen gewährleisten die Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere und vermeiden trennende, landschaftsfremde Barrieren. Der Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen verbessert die Pflege- und Entwicklungsmöglichkeiten der Begrünung und erhöht die Verkehrssicherheit.

Die Begrenzung der Höhe und Lage von Stützmauern dient der Vermeidung dominanter baulicher Elemente, sichert ein harmonisches Geländeniveau und verhindert negative Auswirkungen auf das Ortsbild sowie den Wasserabfluss.

zu 4.2 Die Verpflichtung zur extensiven Begrünung flach geneigter Dächer trägt wesentlich zur Verbesserung des Mikroklimas bei, indem sie die Aufheizung von Gebäuden reduziert und die Verdunstung fördert. Zudem wird Niederschlagswasser zurückgehalten und zeitverzögert abgegeben, was die Entwässerungssysteme entlastet. Dachbegrünungen leisten darüber hinaus einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung des Landschaftsbildes, insbesondere in verdichteten Baugebieten.

zu 4.3 Die getrennte Erfassung und Speicherung von Dachwasser dient einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung. Durch die Nutzung von Zisternen wird der Trinkwasserverbrauch reduziert und gleichzeitig die Kanalisation bei Starkregenereignissen entlastet. Das vorgeschriebene Rückhaltevolumen gewährleistet eine verzögerte Abgabe des Niederschlagswassers und leistet damit einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Die Festsetzung entspricht den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 1986-100.

zu 4.4 Die Festsetzung dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Vermeidung von Lichtimmissionen. Der Ausschluss flächiger Fassadenbeleuchtungen und bewegter oder greller Lichtquellen reduziert Störungen für Anwohner sowie für nachtaktive Tierarten. Gleichzeitig wird einer Lichtverschmutzung entgegengewirkt und ein zurückhaltendes, ortsverträgliches Erscheinungsbild des geplanten Geltungsbereichs sichergestellt.

#### **4.4 Nachrichtliche Übernahmen**

---

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 19 und § 44 BNatSchG sind zu beachten (siehe Kapitel 6). Die Maßnahmen werden im vorliegenden Umweltbericht integriert. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden – soweit sie im Geltungsbereich umzusetzen sind – als Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

## 5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz)

---

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/ Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW, 2010b) in der aktuellen Fassung, sowie unter Anwendung der aktuellen fachlichen Arbeitshilfen der LUBW vorgenommen. Die Ökokontoverordnung regelt in Baden-Württemberg die Bewertung von Eingriffen sowie die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen.

Hier wird der ökologische Wert des heutigen Bestandes im Geltungsbereich dem Wert des zukünftigen Zustandes gegenübergestellt. Grundlage der vorliegenden Bilanzierungen sind, die im Geltungsbereich erfassten, biotischen und abiotischen Faktoren (siehe Kapitel 2). Für den zukünftigen Zustand ist die im Bebauungsplan-Entwurf (KÄSER INGENIEURE 2026) dargestellte, zukünftige Flächennutzung relevant.

Alle Flächenangaben beziehen sich auf den aktuellen Stand des Bebauungsplan-Entwurfs.

### 5.1 Bilanz Boden / Fläche

---

Die für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderliche Kompensation wird gemäß den Vorgaben der LUBW (2024) anhand von Boden-Werteinheiten ermittelt.

Der im Geltungsbereich überwiegende anstehende Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley (J7)“ nimmt 35.371 m<sup>2</sup> der Fläche ein. Ihm ist grundsätzlich ein Bodenwert der Wertstufe 2,5 zugeordnet. Aufgrund der intensiven Nutzung mit entsprechender Verdichtung und Erosion wird dem ackerbaulich genutzten Bereich ein Bodenwert von 1,75 zugeordnet.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens steht auf 4.290 m<sup>2</sup> der Bodentyp „Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde, oft mit geringmächtiger lösslehmhaltiger Deckschicht (J18)“ an. Der Boden wird mit der Wertstufe 2,33 bewertet.

Die anthropogene Überprägung der Böden auf Straßenböschung, Spielplatz oder Graswegen schränkt die Funktionserfüllung gegenüber den natürlichen Böden ein (Bodenwertstufe: 1,75). Die im Bestand versiegelten Infrastrukturfächen werden mit der Werteinheit von 0 bewertet.

Bei der planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens wird der Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley (J7)“ innerhalb des gesamten Geltungsbereichs wie folgt überprägt

- rd. 27.600 m<sup>2</sup> Baugrundstücke (Gebäude, Hoffläche, private Gartenanlage)
- rd. 11.300 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. befestigt
- rd. 4.300 m<sup>2</sup> als öffentliche Grünflächen
- rd. 4.290 m<sup>2</sup> für das Regenrückhaltebecken (davon rd. 820 m<sup>2</sup> für das Baufeld)

Zur Ermittlung des Planwerts wird den Baugrundstücken die Wertstufe 0,5, den unversiegelten Böden im Bereich der öffentlichen Grünflächen der Bestandswert 1,75 sowie den versiegelten Böden die Wertstufe 0 zugeordnet. Das Baufeld des Regenrückhaltebeckens von rd. 820 m<sup>2</sup> wird mit einer Bodenwertstufe von 2 angesetzt, auf den restlichen Flächen

des Flurstücks Nr. 523 wird der Boden nicht verändert, dieser Bereich geht mit dem Bestandwert in die Bilanzierung ein.

Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten für das Schutzgut Boden ermittelt sich abschließend aus der Differenz des Werts des Bodens im Ist- und Planzustand. Die Wertstufe des Bodens wird hierzu jeweils mit 4 Ökopunkten multipliziert.

Gemäß der Flächenbilanzierung (vgl. Tabelle 5) beträgt der Bodenwert des Geltungsbereichs im Bestand 333.658 Ökopunkte. Im Planzustand wird eine Wertpunktsumme von 171.434 Ökopunkten erreicht. Der abschließende Kompensationsbedarf, ermittelt aus der Differenz zwischen Ist- und Planzustand für das Schutzgut Boden beträgt insgesamt **162.223** Ökopunkte (333.658-171.434; siehe Tabelle 5). Das Defizit im Schutzgut Boden kann nicht vollständig schutzgutintern kompensiert werden, weshalb in Kapitel 5.3 eine schutzgutübergreifende Bilanzierung erfolgt.

**Tabelle 5: Bilanz Boden/Fläche**

<b>Bilanzierung Schutzgut Boden</b>				
<b>Planungsrechtlicher Bestand</b>	<b>Wertstufe ÖP</b>	<b>Fläche [m²]</b>	<b>Wertäquivalent ÖP</b>	<b>Summe</b>
<b>Flächenkategorie</b>				
versiegelte Flächen	0,00	995	0	
anthropogen überprägte Flächen (Straßenböschung, Grasweg, Spielplatz) Bodenwertstufe = 1,75	7,00	3.824	26.768	
Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm (J7) (Acker, intensiv genutzt), Bodenwertstufe = 1,75	7,00	35.371	247.597	
Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm (J7) (Grünland), Bodenwertstufe = 2,5	10,00	1.931	19.310	
Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde, oft mit geringmächtiger Lösslehmhaltiger Deckschicht (J18); (Maßnahmenfläche RHB), Bodenwertstufe = 2,33	9,32	4.290	39.983	
	<b>Summe Flächen gesamt:</b>		<b>46.411</b>	<b>333.658</b>
<b>Summe Bestand</b>				<b>333.658</b>
<b>Plan-Zustand gemäß Vorentwurf Bauantrag ( 2024)</b>	<b>Wertstufe ÖP</b>	<b>Fläche [m²]</b>	<b>Wertäquivalent ÖP</b>	<b>Summe</b>
<b>Flächenkategorie</b>				
Verkehrsflächen, versiegelte Flächen, Bodenwertstufe = 0	0,00	6.790	0	
Verkehrsflächen, wasserdurchlässig, Bodenwertstufe = 0,3	1,20	393	472	
Allgemeines Wohngebiet, versiegelt, Bodenwertstufe = 0	0,00	16.790	0	
Allgemeines Wohngebiet, Hausgarten, Bodenwertstufe = 1,75	7,00	11.193	78.352	
Öffentliche Grünflächen, Bodenwertstufe = 1,75	7,00	5.280	36.960	
Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm (J7) (extensives Grünland), Bodenwertstufe = 2,5	10,00	1.675	16.750	
Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Lettenkeuper-Fließerde, oft mit geringmächtiger Lösslehmhaltiger Deckschicht (J18); (Maßnahmenfläche RHB), Bodenwertstufe = 2,33 (Flsttk-Nr. 523)	9,32	3.470	32.340	
Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm (J7) (RHB), Bodenwertstufe = 2 (Flsttk-Nr. 523)	8,00	820	6.560	
	<b>Summe Flächen gesamt:</b>		<b>46.411</b>	<b>171.434</b>
<b>Summe Planung</b>				<b>171.434</b>
<b>Differenz Planung-Bestand Schutzgut Boden:</b>				<b>-162.223</b>

## 5.2 Bilanz Biotoptypen

---

Bei einer planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens werden die Flächen des Geltungsbereichs auf rd. 22.585 m<sup>2</sup> neu versiegelt bzw. befestigt. Auf rd. 16.473 m<sup>2</sup> werden Grünflächen (öffentliche Grünflächen, Hausgärten) entwickelt. Für diese wird ein Biotopwert von 6 Ökopunkten angesetzt. Das Regenrückhaltebecken geht mit 13 Ökopunkten in die Bilanz ein. Für die restliche Fläche des Flurstücks Nr. 523 werden naturschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt (2-schürige Mahd, Abräumen des Mähguts, Belassen von Altgrasstreifen). Diese werden mit 19 Wertpunkten in der Bilanzierung angesetzt.

Im Geltungsbereich können insgesamt 15 Bäume erhalten werden. Davon sechs Bäume entlang der Straße, sechs Bäume im Bereich der Obstwiese und drei Bäume am geplanten Spielplatz. Ihr Biotopwert ergibt sich gemäß ÖKVO aus dem Stammumfang sowie dem Flächenfaktor.

Auf den Baugrundstücken sind darüber hinaus 42 Einzelbäume festgesetzt. Weitere 21 Bäume werden auf öffentlichen Flächen gepflanzt. Der Biotopwert der zu pflanzenden Bäume ermittelt sich gemäß ÖKVO aus der Pflanzqualität und dem angenommenen Zuwachs nach 25 Jahren sowie der Wertigkeit des Pflanzstandorts und beläuft sich auf 480 Wertpunkte je Baum.

Gemäß der Flächenbilanzierung in Tabelle 6 beträgt der planungsrechtliche bioökologische Wert des Geltungsbereichs im Bestand 259.105 Ökopunkte. Im Planzustand wird inklusive der Baumpflanzungen eine Wertpunktsumme von 292.592 Ökopunkten erreicht.

Nach plangemäßer Umsetzung des Vorhabens weist das Gebiet für das Schutzgut Arten und Biotope eine positive Wertpunktsumme von **33.487** Wertäquivalenten auf (vgl. Tabelle 6). In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verbleibt hier kein rechnerischer Ausgleichsbedarf. Dies kompensiert jedoch nicht vollständig das Defizit im Schutzgut Boden.

Tabelle 6: Bilanz Biotoptypen

Bilanzierung Schutzgut Arten/Biotope					
Planungsrechtlicher Bestand		Wertstufe ÖP	Fläche [m²]	Wertäqui- valent ÖP	Summe
LUBW Code	Flächenkategorie				
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Flstk-Nr. 523 Regenrückhaltebecken)	13	4.290	55.770	
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	90	990	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	35.371	141.484	
45.12	Baumreihe auf grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation	11	111	1.221	
45.40	Fettwiese mittlerer Standorte im Bereich der Obstbäume	13	1.931	25.103	
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	995	995	
60.25	Grasweg	6	3.075	18.450	
VII.2	Kleinflächige Grünanlage	4	548	2.192	
<b>Summe Flächen gesamt:</b>			<b>46.411</b>	<b>246.205</b>	<b>246.205</b>
Einzelbäume		Anzahl	WP / Baum	Wertäqui- valent ÖP	Summe
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 100 cm		1	600	600	
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 120 cm		5	720	3.600	
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 140 cm		1	840	840	
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 150 cm		1	900	900	
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 200 cm		1	1.200	1.200	
Obstbaum (Apfel), Stammumfang (StU) 210 cm		1	1.260	1.260	
Einzelbaum, straßenbegleitend (StU) 50 cm		6	300	1.800	
Einzelbaum Spielplatz (StU) 150 cm		3	900	2.700	
<b>Summe Bäume gesamt:</b>		<b>19</b>		<b>12.900</b>	<b>12.900</b>
<b>Summe Bestand</b>					<b>259.105</b>

Bilanzierung Schutzgut Arten/Biotope (Forsetzung)					
Plan-Zustand gemäß Bebauungsplan "Weidigäcker"		Wertstufe ÖP	Fläche [m²]	Wertäqui- valent ÖP	Summe
LUBW Code	Flächenkategorie				
	Allgemeines Wohngebiet WA 1, versiegelt	1	14.002	14.002	
	Allgemeines Wohngebiet WA 1, Hausgarten	6	6.952	41.711	
	Allgemeines Wohngebiet WA 1, Strauchpflanzung	14	2.383	33.362	
	Allgemeines Wohngebiet WA 2, versiegelt	1	926	926	
	Allgemeines Wohngebiet WA 2, Hausgarten	6	445	2.671	
	Allgemeines Wohngebiet WA 2, Strauchpflanzung	14	172	2.408	
	Allgemeines Wohngebiet WA 3, versiegelt	1	1.862	1.862	
	Allgemeines Wohngebiet WA 3, Hausgarten	6	1.241	7.447	
	Straße	1	4.176	4.176	
	Gehweg	1	2.164	2.164	
	Fußweg	2	115	230	
	Gemischte Verkehrsfläche	1	450	450	
	Parkplatz/Stellplatz	2	278	556	
	Feldweg (Grasweg)	6	2.533	15.198	
	Verkehrsgrün	6	1.390	8.340	
	Baumscheibe	6	101	606	
	Entwässerungsmulde	11	258	2.838	
	Spielplatz	6	998	5.988	
	extensive Wiese / Magerwiese	19	1.675	31.825	
	Regenrückhaltebecken (RHB)	13	820	10.660	
	Maßnahmenfläche RHB	19	3.470	65.930	
	<b>Summe Flächen gesamt:</b>		<b>46.411</b>	<b>253.350</b>	<b>253.350</b>
Baumerhalt/Baumpflanzungen		Anzahl	WP / Baum	Wertäqui- valent ÖP	Summe
	Baumerhalt, straßenbegleitend (StU) 50 cm	6	300	1.800	
	Baumerhalt Obstwiese (StU) 120 cm	6	720	4.320	
	Baumerhalt Spielplatz (StU) 150 cm	3	900	2.700	
	Baumpflanzungen auf privaten Flächen (1 Baum/600 m²)				
	Allgemeines Wohngebiet WA 1	35	480	16.763	
	Allgemeines Wohngebiet WA 2	2	480	1.097	
	Allgemeines Wohngebiet WA 3	5	480	2.482	
	Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen	21	480	10.080	
	<b>Summe Bäume gesamt:</b>	<b>63</b>		<b>39.242</b>	<b>39.242</b>
				<b>Summe Planung</b>	<b>292.592</b>
				<b>Differenz Planung-Bestand Schutzgut Arten/Biotope:</b>	<b>33.487</b>

### 5.3 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Da eine vollständige schutzgutinterne Kompensation für das Schutzgut Boden regelmäßig nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung schutzgutübergreifend.

Schutzgutübergreifend besteht aus der Summenbildung der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen/Biotope ein rechnerischer Gesamt-Kompensationsdarf von **128.736** Ökopunkten.

**Tabelle 7: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO**

Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz	
Bilanz Schutzgut Boden:	-162.223
Bilanz Schutzgut Arten/Biotope:	33.487
schutzgutübergreifende Gesamtbilanz:	-128.736

Der Ausgleich kann vollständig durch „Ausbuchung“ von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Rosengarten im entsprechenden Umfang erbracht werden. Die planungsrechtliche Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt im Bebauungsplan.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft trotz der erheblichen Beeinträchtigung insbesondere des Schutzguts Boden durch geeignete interne und externe Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bleibt insgesamt gewahrt.

## 6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

---

Im Rahmen der vorbereitenden Planungen erfolgte die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Flächen (siehe GEKOPLAN 2022). Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (zusammenfassende Ergebnisse siehe Kapitel 2.1.2) wird nachfolgend die artenschutzrechtliche Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dargestellt sowie ggf. notwendige CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beschrieben. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bisher ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen und bebaut bzw. versiegelt. Es wird geprüft, ob durch die Flächeninanspruchnahme und geplante Neubebauung Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In den nachfolgenden Kapiteln werden die genannten Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Einzelnen wird untersucht,

- welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen sowie deren lokale Individuengemeinschaft bzw. lokale Population abgegrenzt und Erhaltungsgrad bzw. –zustand bewertet,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem geplanten Rückbau sowie der Neubebauung und Umnutzung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen dieser Arten so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,

ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

Abschließend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

## **6.1 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten**

---

### **6.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

---

Von der Planung sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den untersuchten Bäumen des geplanten Geltungsbereichs vorhanden. Ebenfalls liegen keine Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Geltungsbereich vor.

Die Einleitungsstelle des Ablaufs des Regerückhaltebeckens in die Bibers wird so angelegt, dass keine Gehölze des bachbegleitenden Gehölzbestands entfernt werden müssen. Ein Verlust von Bäumen mit Baumhöhlen wird ausgeschlossen, ggf. bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen wie z.B. Gewässer oder Totholz ausgeschlossen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

### **6.1.2 Europäische Vogelarten**

---

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar im Geltungsbereich nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar wurde auf der angrenzenden Ackerfläche rd. 15 m nördlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Im Streuobstbestand im Südosten des Geltungsbereichs wurden zwei Brutplätze des Stars (*Sturnus vulgaris*) und ein Brutplatz des Feldsperlings (*Passer montanus*) festgestellt.

Für die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) ergibt sich aus den Beobachtungen ein Reviermittelpunkt, der am Rand des geplanten Geltungsbereichs zwischen Wohngebiet und Spielplatz liegt. Weitere Arten, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nutzen den Geltungsbereich lediglich zur Nahrungssuche.

Für die Herstellung der Einleitungsstelle des Ablaufs des Regerückhaltebeckens in die Bibers müssen keine Gehölze entfernt werden. Ein Verlust von Bäumen mit Fledermausquartieren wird so, wie bei der Gruppe der Fledermäuse, ausgeschlossen. Ggf. bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

### **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

In dem vorgesehenen Eingriffsbereich im geplanten Geltungsbereich brüten Vogelarten der Gilde der Bodenbrüter (Feldlerche) sowie der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter (Star, Feldsperling). Die Baufeldräumung bzw. Fällung von Gehölzen in der Vogelbrutzeit würde u.U. gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

Die Erschließung des Geltungsbereichs sowie die Fällung der Gehölze muss daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten, d.h. außerhalb des Zeitraums Anfang März bis Ende September erfolgen (siehe Kapitel 6.2.2).

### **Erhebliche Störung von Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Vorhabenbedingte erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten sind ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre zu erwarten, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben auch nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Diese Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße ebenso störungstolerant. Ein Ausweichen ist zudem möglich.

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

### **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Durch die Bebauung des Geltungsbereichs gehen die zwei Brutreviere der Feldlerche auf der Ackerfläche verloren.

Obwohl der Streuobstbestand zu großen Teilen erhalten werden kann, gehen durch das Fällen und Roden von einzelnen Bäumen mit Baumhöhlen sowie ggf. durch bauzeitliche Bewegungsunruhe mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Brutvögeln aus der Gilde der Höhlenbrüter verloren. Betroffen davon ist mindestens eine Bruthöhle des **Stars** in einem Obstbaum, der für die Herstellung von Stellplatzflächen verloren geht. Die zwei weiteren Brutbäume (1 x Star, 1 x Feldsperling) können nach derzeitigem Planungsstand erhalten werden und stehen weiterhin als Brutplatz zur Verfügung.

Um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind deshalb vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Für weitere ungefährdete Brutvögel, wie sie im Bereich der angrenzenden Siedlung/Grünflächen nachgewiesen bzw. zu erwarten sind, ist ein Ausweichen z.B. auf Grund von bauzeitlicher Bewegungsunruhe auf andere Brutplätze in der unmittelbaren Umgebung ohne Beeinträchtigungen möglich. Für diese Arten kommt es nicht zu einer Auslösung des Verbotstatbestands.

## 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

---

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben. Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan.

### 6.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

---

#### Maßnahme V1: zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, darf die Flächeninanspruchnahme nur außerhalb Brutzeit der Feldlerche (März bis Anfang August) erfolgen. Soll die Baufeldräumung in der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, muss die Fläche vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung auf aktuelle Brutvorkommen untersucht werden.

Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt werden noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

#### Maßnahme V2: zeitliche Beschränkung der Baumfällung

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, darf die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) erfolgen. Soll die Fällung innerhalb der Brutzeit erfolgen, müssen die zu fällenden Bäume sowie die umgebenden Bäume vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung auf aktuelle Brutvorkommen untersucht werden.

Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt werden noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

### 6.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

---

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, ist für die bestandsbedrohte **Feldlerche** und **Star** folgende CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung von Lerchenfenstern
- Ausbringen von künstlichen Nisthilfen

Die CEF-Maßnahme wird vor Beginn der Erschließungsarbeiten umgesetzt und funktionsfähig hergestellt.

### Maßnahme CEF1 Anlage von Lerchenfenstern

Zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der im Bereich „Weidigäcker“ betroffenen **Feldlerche** werden sogenannte "Lerchenfenster" angelegt. Ein Lerchenfenster ist eine Fehlstelle im Acker, die bei der Aussaat der Kultur ausgespart wird. Grundsätzlich für Feldlerchenfenster geeignet sind Getreideäcker. Mais und Rapsäcker sind weniger geeignet.

Vom Vorhaben sind insgesamt zwei Feldlerchenbrutpaare betroffen. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatfläche müssen je Brutpaar Lerchenfenster in ca. 2,2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollen mindestens zwei ca. 20 m<sup>2</sup> große Fenster angelegt werden (GEKOPLAN 2022). Insgesamt werden so mindestens vier Lerchenfenster angelegt.

Zur Herstellung der Fenster wird bei der Einsaat die Sämaschine ein paar Meter angehoben. Eine nachträgliche Anlage durch Grubbern ist bis Ende März grundsätzlich auch noch möglich. Die Lerchenfenster sollten nicht entlang der späteren Fahrgassen angelegt werden, da Fraßfeinde wie der Fuchs die Fahrgassen als Wege nutzen und somit die Jungvögel schneller entdecken können. Zum Feldrand sollte ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden (vgl. Abbildung 10). Der Mindestabstand zu Wald- und Siedlungsrändern sowie sonstigen Gebäuden sollte 50 m betragen. Die Lage der Fenster ist nicht an bestimmte Stellen gebunden und kann von Jahr zu Jahr wechseln. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist weiterhin im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglich. Für den Bewirtschafter entstehen in dieser Hinsicht keine Einschränkungen.

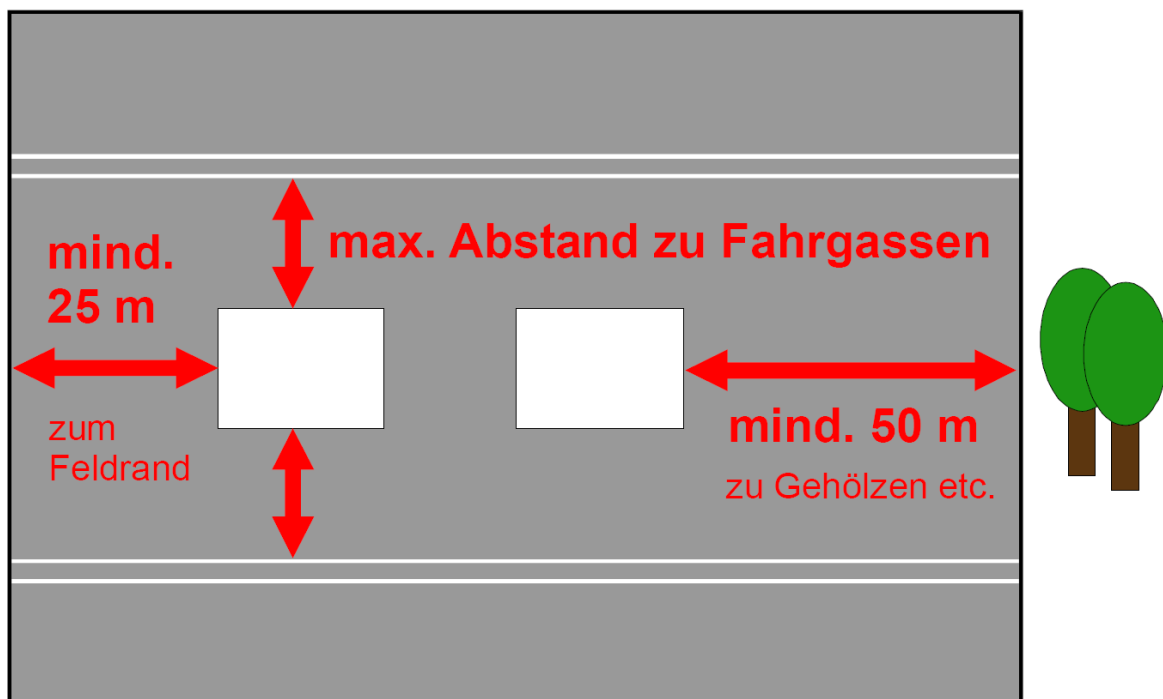


Abbildung 10: Anleitung zur Anlage von Feldlerchenfenstern (Quelle: NABU 2011)

Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu sichern.

### Maßnahme CEF2 Ausbringung künstlicher Nisthilfen

Die Ausbringung von künstlichen Nisthilfen dient der Überbrückung von entfallenden Nistplätzen für Vögel, bis das vorhabenbedingt eintretende Defizit durch den Abschluss der Baumaßnahmen beendet ist oder durch das Entstehen natürlicher Baumhöhlen in vergleichbarer Anzahl ausgeglichen ist. Der vorhabenbedingte Verlust von Bruthöhlen wird beim Star als gefährdete Art in mindestens zweifacher Anzahl ersetzt. Es werden somit insgesamt zwei künstliche Nisthilfen für Vögel an verkleibenden Bäumen im Geltungsbereich oder den angrenzenden Flächen ausgebracht.

- Starenhöhle (zwei Stück): Der Nistkasten besitzt eine Grundfläche von ca. 20 x 20 cm und eine Höhe von ca. 30 cm. Das Flugloch hat einen Durchmesser von 45 mm.

Nach Herstellerangaben hat ein Holzbetonnistkasten z.B. der Firma Schwegler eine Lebensdauer von ca. 20-25 Jahren. Dieser Zeitraum ist ausreichend, um das vorhabenbedingt eintretende Defizit an Baumhöhlen durch das Entstehen neuer natürlicher Höhlen auszugleichen.

Sollte sich im Rahmen der Baufeldräumungs- und Erschließungsarbeiten zeigen, dass die beiden übrigen Höhlenbäume nicht erhalten werden können und gefällt werden müssen, sind ggf. weitere künstliche Nisthilfen für den Star und den Feldsperling aufzuhängen.

Bei einem Verlust des Brutbaums des Feldsperlings ist eine Nisthöhle für den Feldsperling (Nistkastentyp Höhe: 30 cm, Breite: 15 cm, Durchmesser des Einflugloches: 32 mm) aufzuhängen.

### **6.3 Monitoring und Risikomanagement**

---

Im Rahmen der Bewältigung der artenschutzbezogenen Aufgaben sind in Verbindung mit dem Vorhaben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Projektwirkungen sowie von Maßnahmen, die im Sinne von CEF wirken, vorgesehen.

Bestandteile des Monitorings sind:

- Artspezifische Erfassungen zu Fragestellungen bei denen Prognoserisiken gegebenenfalls noch näher zu bestimmende Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich machen.

Strategien des Risikomanagements sind insbesondere:

- Die Intensivierung oder Optimierung von bereits ausgeführten oder geplanten Maßnahmen.
- Ggf. die Neukonzeption von Maßnahmen, wenn sich im Rahmen des Monitorings zeigen sollte, dass ein Erfolg der bisher vorgesehenen Aktivitäten grundsätzlich in Frage steht.

Das artspezifische Monitoring umfasst die Feldlerche, für die Lerchenfenster anzulegen sind. In diesem Zusammenhang wird ein 5-jähriges Monitoring mit jeweils vier Begehungen zur Bestandserfassung im Bereich der angelegten Lerchenfenster vorgeschlagen. Das Maßnahmenziel gilt dann als erreicht, wenn in mindestens zwei der Erfassungsjahre mindestens zwei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen wird.

## 7 FFH-Screening gemäß § 34 BNatSchG (Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit)

---

Im Westen des Plangebiets verläuft der Bachlauf der Bibers. Dieser ist Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 6924-342 „Schwäbisch Haller Bucht“. Damit ist im Rahmen der Bauleitplanung vorsorglich zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele oder maßgeblichen Bestandteile des Natura-2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen (FFH-Screening / Vorprüfung).

### Lagebeziehung zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Bibers einschließlich begleitender Ufergehölze. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Zwischen Bauflächen und FFH-Gebiet liegen:

- Grünflächen
- das geplante Regenrückhaltebecken
- Gewässerrandstrukturen
- bestehende Gehölzbestände

Bis auf die Herstellung der Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken in einem maximal 3 m breiten offenen Graben in die Bibers sind keine baulichen Eingriffe in das Ufer oder den Gehölzbestand notwendig.

Die Lage der Einleitungsstelle wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen optimiert. Bachbegleitende Gehölze müssen nicht entfernt werden. Ein Verlust von Bäumen mit Fledermausquartieren wird so ausgeschlossen.

### Relevante Wirkfaktoren des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan können folgende Wirkfaktoren auftreten:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- bauzeitliche Störungen (Lärm, Bewegung)
- veränderter Oberflächenwasserabfluss
- stoffliche Einträge über Niederschlagswasser
- Lichtwirkungen durch neue Bebauung

Eine mögliche FFH-Relevanz besteht damit ausschließlich über **indirekte Wirkpfade**, insbesondere über den Wasserhaushalt und mögliche Stoffeinträge.

### Bewertung möglicher Wirkpfade

#### Wasserhaushalt / Hydrologie

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser wird über ein geplantes Regenrückhaltebecken gedrosselt abgeleitet. Die Einleitung erfolgt kontrolliert und mit wasserrechtlicher Erlaubnis. Dadurch werden Abflussspitzen reduziert, sodass keine erhebliche Veränderung des Abflussverhaltens oder der Gewässerbelastung zu erwarten ist.

Eine erhebliche hydrologische Zusatzbelastung des FFH-Gewässers ist daher nicht zu erwarten.

### Stoffeinträge

Es erfolgt ausschließlich eine Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser. Zusätzlich sind im Bebauungsplan boden- und gewässerschützende Festsetzungen enthalten (u. a. Materialvorgaben, getrennte Entwässerung, Rückhalt, Filterwirkung von Bodenpassagen). Erhebliche stoffliche Belastungen des FFH-Gebiets sind daher nicht zu erwarten.

### Baubedingte Störungen

Bauzeitliche Störungen sind zeitlich begrenzt und räumlich im Wesentlichen auf das Baugebiet sowie das Regenrückhaltebecken konzentriert. Aufgrund der Entfernung der Bauflächen zum Gewässerkernbereich sowie vorhandener Vegetationsstrukturen ist keine erhebliche Störung FFH-relevanter Arten oder Lebensraumtypen zu erwarten.

### Lichtwirkungen

Zusätzliche Lichtemissionen werden durch Festsetzungen zur insektenfreundlichen, gerichteten Beleuchtung mit begrenzter Farbtemperatur im Baugebiet reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung nachtaktiver FFH-Arten ist nicht zu erwarten.

Die Arbeiten erfolgen tagsüber, eine Beleuchtung der Baustellen ist nicht notwendig.

### **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit FFH-Relevanz**

Folgende Maßnahmen wirken zusätzlich risikomindernd:

- naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- gedrosselte Einleitung in das Gewässer
- keine wesentlichen baulichen Eingriffe in Ufergehölze
- Erhalt angrenzender Biotopstrukturen
- insektenfreundliche Beleuchtung im geplanten Baugebiet
- extensive Pflege angrenzender Grünflächen

### **Screening-Ergebnis**

Im Ergebnis des FFH-Screenings ist festzustellen:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Weidigäcker“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Schwäbisch Haller Bucht“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Wirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das außerhalb liegende Baugebiet und das Regenrückhaltebecken. Relevante Wirkpfade (Hydrologie, Stoffeintrag, Störung, Licht) werden durch technische und planerische Maßnahmen wirksam minimiert.

Die Notwendigkeit auf Durchführung einer weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erkennbar.

## 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

---

Mit dem Bebauungsplan „Weidigäcker“ soll am nördlichen Ortsrand von Rieden ein neues Wohngebiet entstehen. Geplant sind rund 58 Bauplätze für Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser. Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Neben der Bebauung sind Grünflächen, Baumpflanzungen sowie ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Im Umweltbericht wurde untersucht, welche Auswirkungen die Planung auf Natur, Landschaft und Mensch haben kann und mit welchen Maßnahmen negative Folgen vermieden oder ausgeglichen werden können.

### **Ausgangszustand des Gebiets**

Das Plangebiet besteht größtenteils aus intensiv genutztem Ackerland mit vergleichsweise geringer biologischer Vielfalt. Ökologisch wertvollere Strukturen finden sich vor allem am Rand des Gebiets. Dazu zählen eine kleine Obstwiese, einzelne Straßenbäume, eine Feldhecke sowie der naturnahe Bachlauf der Bibers außerhalb beziehungsweise am Rand des Plangebiets. Auch bestehende Fuß- und Feldwege prägen den Landschaftsraum.

Die Böden sind landwirtschaftlich gut nutzbar und erfüllen wichtige Funktionen im Wasserhaushalt sowie bei der Filterung von Schadstoffen. Zudem trägt die offene Fläche zur nächtlichen Abkühlung bei und wirkt damit positiv auf das lokale Klima.

### **Auswirkungen der Planung**

#### Pflanzen/Biotop Tiere

Durch die Bebauung gehen im Wesentlichen Ackerflächen als Lebensraum verloren. Betroffen sind vor allem weit verbreitete Arten der Feldflur. Besonders untersucht wurden die Vogelarten Feldlerche, Star und Feldsperling, da sie als bestandsgefährdet gelten.

Für die Feldlerche sind gezielte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. Der Star verliert einen Brutbaum, für ihn sind künstliche Nisthilfen aufzuhängen.

Die sonstigen Brutbäume von Star und Feldsperling können erhalten werden und stehen weiterhin als Brutplätze zur Verfügung.

Die Einleitungsstelle des Ablaufs des Regenrückhaltebeckens in die Bibers wird so angelegt, dass der bachbegleitende Gehölzbestand nicht entfernt werden muss. Die Lage der Einleitungsstelle wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen optimiert.

#### Boden und Fläche

Ein Teil der Flächen wird überbaut oder befestigt, wodurch natürliche Bodenfunktionen verloren gehen. Die Versiegelung wird jedoch auf das notwendige Maß begrenzt, beispielsweise durch Grünflächen, Pflanzgebote und teilweise wasserdurchlässige Beläge.

#### Wasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Niederschlagswasser wird gesammelt, zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet, sodass keine erhebliche Veränderung des Abflussverhaltens oder der Gewässerbelastung zu erwarten ist.

Zusätzlich sind Versickerungsmöglichkeiten und Zisternen vorgesehen. Dadurch können Hochwasserspitzen reduziert werden.

### Klima und Luft

Die bisher unbebaute Fläche trägt zur Frischluftbildung bei. Diese Funktion nimmt durch die Bebauung teilweise ab. Geplante Grünflächen, Baumpflanzungen und Dachbegrünungen wirken dem jedoch entgegen und unterstützen ein ausgeglichenes Mikroklima.

### Landschaftsbild, Mensch (Erholung)

Das Landschaftsbild verändert sich durch die neue Bebauung am Ortsrand. Durch eine umfassende Durchgrünung soll das Wohngebiet jedoch gut in die Umgebung eingebunden werden. Bestehende Wege bleiben weitgehend erhalten, sodass die Naherholung weiterhin möglich ist. Der Spielplatz am Rand des Geltungsbereichs bleibt bestehen.

### **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**

Zur Verringerung der Umweltauswirkungen sind unter anderem vorgesehen:

- umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen
- Erhalt vorhandener Bäume soweit möglich
- extensive Pflege von Grünflächen
- wasserdurchlässige Beläge
- Dachbegrünung bei flachen Dächern
- insektenfreundliche Beleuchtung
- naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- besondere Artenschutzmaßnahmen (z. B. Lerchenfenster, Aufhängung künstlicher Nisthilfen)

### **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert. Ein Teil des Ausgleichs erfolgt innerhalb des Plangebiets durch Grünflächen und ökologische Pflege. Zusätzlich sind externe Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine Ausbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Rosengarten vorgesehen.

### **Artenschutz**

Für betroffene Vogelarten werden vor Beginn der Erschließungsarbeiten und Fällung von Bäumen im Geltungsbereich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Dazu gehören:

- Anbringen von Nistkästen für Star und Feldsperling
- Anlage sogenannter Lerchenfenster in benachbarten Ackerflächen

### **FFH-Screening gemäß § 34 BNatSchG**

Westlich des Plangebiets verläuft der Bach Bibers, der Teil des FFH-Gebiets „Schwäbisch Haller Bucht“ ist. Daher wurde geprüft, ob die Planung dieses europaweit geschützte Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen kann.

Das Baugebiet liegt außerhalb des Schutzgebiets; direkte Eingriffe sind nicht vorgesehen. Mögliche Auswirkungen sind ausschließlich indirekter Natur und können sich insbesondere durch Veränderungen des Wasserabflusses, Stoffeinträge oder bauzeitliche Störungen ergeben.

Zur Minimierung dieser möglichen Auswirkungen wird das anfallende Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt abgeleitet, sodass keine erhebliche Veränderung des Abflussverhaltens oder der Gewässerbelastung zu erwarten ist. Weitere Maßnahmen betreffen den Gewässerschutz, den Erhalt angrenzender Biotopstrukturen sowie eine insektenfreundliche Beleuchtung. Erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

Die Lage der Einleitungsstelle wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen optimiert. Bachbegleitende Gehölze müssen nicht entfernt werden.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

### **Gesamtbewertung**

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt insbesondere durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung zu Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere in das Schutzgut Boden. Durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Auswirkungen jedoch weitgehend kompensiert werden.

Verbleibende Eingriffe werden vollständig durch „Ausbuchung“ von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Rosengarten erbracht. Die planungsrechtliche Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt im Bebauungsplan.

Artenschutzrechtliche Verbote werden bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht verletzt. Auch erhebliche Beeinträchtigungen des nahegelegenen FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewahrt.

## 9 Verwendete Quellen

---

- GEKOPLAN (2022): Bebauungsplan "Rieden-Nord" in Rieden - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- KÄSER INGENIEURE GMBH & Co. KG (2026): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Weidigäcker“- Begründung. (Entwurf, Stand 27.04.2026)
- LGRB (2025): Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50). Website: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_bfs](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_bfs).
- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (heute: LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2008): Boden - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Karlsruhe.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010a): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010b): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe zu Bewertungsregelungen und Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur schutzgutinternen Eingriffskompensation. Karlsruhe. 3. überarbeitete Auflage.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- RASSMUS, J.; BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H., DIERßen, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. i. A. des Umweltbundesamts.
- SPORBECK, O.; BALLA, S.; BORKENHAGEN, J.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997); Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.
- SÜDBECK et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)).

# Anhang

Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Weidigäcker“ in Rosengarten-Rieden</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>FFH-Gebiet: 6924-342</i>	Gebietsname(n) <i>Schwäbisch Haller Bucht</i>
1.3	Vorhabenträger	<i>Gemeinde Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten</i>	
1.4	Gemeinde	<i>Rosengarten</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Schwäbisch Hall</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Schwäbisch Hall</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Entwicklung von Wohnbebauung durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA)</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Bericht	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage       kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):**

Anschrift \*

<i>IUS Team Ness GmbH</i>
<i>Römerstraße 56</i>
<i>69115 Heidelberg</i>

Telefon \*

<i>06221-13830-0</i>
----------------------

Fax \*

<i>06221-1383029</i>
----------------------

e-mail \*

<i>heidelberg@team-ness.de</i>
--------------------------------

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

20.05.2026

Datum



Unterschrift

**Eingangsstempel**  
**Naturschutzbehörde**  
 (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
  - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
LRT 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“	Herstellung der Ableitung aus den Regenrückhaltebecken in die Bibers. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der gedrosselten Einleitung und wasserrechtlichen Steuerung sowie des geringen Flächenbedarfs nicht zu erwarten.	
LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“		
Bachneunauge, Groppe, Kleine Flussmuschel		
Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr	keine Betroffenheit	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Bericht

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächeninanspruchnahme	LRT 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“	geringfügige bauliche Eingriffe in den Uferbereich der Bibers zur Herstellung der Ableitung aus den Regenrückhaltebecken. Gehölze müssen nicht entfernt werden.	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	Beleuchtung, Lärm	keine	keine	
6.2.2	Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet	keine	keine	
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Baufeldräumung	keine	keine	
6.3.2	Bewegungsunruhe	keine	keine	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**7. Summationswirkung**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

**8. Anmerkungen**

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

keine

- weitere Ausführungen: siehe Bericht

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

**9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde**

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------